

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ALARMDIENST DER VERISURE DEUTSCHLAND GMBH (im Folgenden "Verisure") für Geschäftskunden

Stand: 16.10.2024

1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe verwendet:

Alarmanlage: Die Zentraleinheit und alle anderen Geräte und Komponenten inklusive der zugehörigen Software und der SIM-Karte, die dem Kunden von Verisure im Rahmen des Alarmdienstes überlassen werden.

Alarmdienst: Der Zugang sowie die Nutzung der Funktionalitäten der Alarmanlage, von "My Pages", der Mobilanwendungen und des zugrundeliegenden Alarmmeldedienstes von der Alarmanlage an die Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure sowie die Verwaltung und die Bearbeitung von Alarmen durch die Notruf- und Serviceleitstelle gemäß dem Aktionsplan und dem Anhang 1.

Aktionsplan: Die zwischen dem Kunden und Verisure vereinbarte Vorgehensweise, die im Falle einer Alarmmeldung zu befolgen ist und eine Liste der vom Kunden benannten Ansprechpartner enthält, die von Verisure im Falle einer Alarmmeldung kontaktiert werden können. Dieses Dokument ist Bestandteil des Vertrags und wird an den Kunden geliefert.

Basic-Plan: Zu jedem Zeitpunkt vom Kunden erworbene Arlo Kameras, die mit diesem Verisure Plan verbunden werden, bei denen keine Verbindung der Arlo Kameras an die Notruf- und Serviceleitstelle erfolgt, weder einer Cloudspeicherung noch Wartungsservice von Verisure gewährt wird.

Cloud Speicher: Speicherdienstleistungen gemäß den veröffentlichten Nutzungsbedingungen der durch Amazon Web Services (<https://aws.amazon.com/de/terms>) sowie Arlo Cloud-Speicher (<https://www.arlo.com/terms-and-conditions>) in ihrer jeweiligen Version.

CVR-Modus: Ein Betriebsmodus in Form der durchgängigen Videoaufzeichnung, der es dem Kunden ermöglicht, Bild- und Videoaufnahmen durch die jeweilige angebrachte Kamera anzusehen.

CVR-Plan: Zu jedem Zeitpunkt vom Kunden erworbene Verisure Kameras, die mit diesem CVR-Plan verbunden werden, für welche eine Anbindung der Kameras an die Notruf- und Serviceleitstelle erfolgt. Dieser Plan beinhaltet zudem eine Cloudspeicherung. Nicht alle Verisure Kameras sind unter diesem Plan kompatibel. Verisure legt zu jedem Zeitpunkt fest, welche Kameras unter diesem Plan aktiviert werden können.

Datenschutzerklärung: ist unter www.verisure.de/datenschutzerklärung zu finden.

Datenschutzgesetze: Bezeichnet alle anwendbaren Datenschutzgesetze, -vorschriften und -auflagen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutzgrundverordnung 2016/679 ("DSGVO") und alle anderen anwendbaren nationalen Gesetze.

Einrichtungs- und Anschlussgebühr: Die einmalige Gebühr, die der Kunde Verisure gemäß diesem Vertrag für die Montage, die Einrichtung und den erstmaligen Anschluss der Alarmanlage an die Notruf- und Serviceleitstelle für die Erbringung des Alarmdienstes schuldet.

Kameras: Verisure bietet ein System von Kameras an, die in (Indoor), und außerhalb (Outdoor) der Räumlichkeiten des Kunden installiert sind und Bild- und Videoaufnahmen anfertigen. Weitere Informationen ergeben sich aus Anhang 5.

Kardinalpflicht: Eine Kardinalpflicht ist jede vertragliche Verpflichtung einer Vertragspartei, deren Erfüllung Voraussetzung dafür ist, die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst zu ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei üblicherweise vertrauen darf.

Komfortmodus: Ein Betriebsmodus, der es dem Kunden ermöglicht, Bild- und Videoaufnahmen durch die jeweilige angebrachte Kamera anzusehen und aufzuzeichnen, wie es in Anhang 5 näher erläutert wird.

Kunde: Die Person oder das Unternehmen, mit der bzw. mit dem Verisure einen Vertrag abgeschlossen hat.

Mobilanwendungen: Applikationen, die von Verisure angeboten werden, und nur in Verbindung mit einem Vertragsverhältnis mit Verisure vom Kunden angewandt werden können.

My Pages: Die Seiten auf der Webseite, die Verisure dem Kunden für die Implementierung des Alarmdienstes und / oder der Zusatzleistung zur Verfügung stellt und zu der der Kunde über einen Benutzernamen und ein individuelles Passwort Zugang erhält.

Objekt: Das zu sichernde Objekt des Kunden, für das der Vertrag abgeschlossen wurde.

Notruf- und Serviceleitstelle: Eine von Verisure mit eigenem Personal eingerichtete Kontrollzentrale, die das von der Alarmanlage ausgesendete Alarmsignal empfängt und überwacht.

Partei/en: jedes an dem Vertrag beteiligte Rechtssubjekt (Kunde und Verisure).

Registrierter Kontakt: Eine der Personen, die der Kunde im Aktionsplan angegeben hat, um einen Alarm von der Notruf- und Serviceleitstelle zu erhalten und die im Namen des Kunden Anweisungen geben oder anderweitig mit Verisure im Namen des Kunden hinsichtlich der Alarmanlage kommunizieren können, beispielsweise wenn der Kunde nicht erreichbar ist.

Servicegebühren: Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren für die Bereitstellung des Alarmdienstes und/oder der Zusatzleistung im Rahmen des Vertrages durch Verisure.

Services: Die Leistungen im Rahmen der Einrichtung, des Anschlusses, der Wartung und des Alarmdienstes, die für den Kunden gemäß den entsprechenden Anhängen, die von Zeit zu Zeit angepasst werden, erbracht werden.

Sicherheitsalarm: Die Auslösung eines Sicherheits-, Feuer- oder sonstiges Alarmes durch die Alarmanlage (einschließlich der in den Räumlichkeiten installierten Wasserabweiser).

Sicherheitsmodus: Ein Betriebsmodus, der es der Notruf- und Serviceleitstelle ermöglicht, im Falle eines Alarmsignals Bild- und Videoaufnahmen durch die jeweilige angebrachte Kamera anzusehen und aufzuzeichnen zwecks der Alarmverifizierung, wie es in Anhang 5 näher erläutert wird.

SIM-Karte oder Subscriber Identity Module-Karte: Eine Verisure-Chipkarte, die – wie in Anhang 3, Mobile Connectivity beschrieben – in der Alarmanlage für die Implementierung des Alarmdienstes und / oder Zusatzleistung hinterlegt wird.

Smart-Plan: Zu jedem Zeitpunkt vom Kunden erworbene Arlo Kameras, die mit diesem Verisure Plan verbunden werden, für welche einer Anbindung der Arlo Kameras an die Notruf- und Serviceleitstelle erfolgt. Dieser Plan beinhaltet zudem eine Cloudspeicherung sowie ein Wartungsservice. Nicht alle Arlo Kameras sind unter diesen Plan kompatibel. Verisure legt zu jedem Zeitpunkt fest, welche Arlo Kameras unter diesen Plan aktiviert werden können.

Verbrauchsmaterial: Die folgenden Gegenstände, die Verisure dem Kunden für die Erbringung / Nutzung des Alarmdienstes zur Verfügung stellt: Batterien, Alarmschlüssel und alle anderen Objekte mit begrenzter Lebensdauer.

Verisure: Verisure Deutschland GmbH, mit Sitz in Deutschland (Handelsname: Verisure).

Vertrag: Die Vereinbarung zwischen dem Kunden und Verisure, auf deren Grundlage der Alarmdienst (und ein oder mehrere mögliche Zusatzleistungen) gegenüber dem Kunden erbracht werden. Er umfasst diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der Anhänge, die Vertragsbedingungen und den Aktionsplan.

Wartung: Die wie in Anhang 2 - Wartung und Instandhaltung - beschrieben erforderlichen Arbeiten zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Alarmanlage.

Webseite: Die Internetseite von Verisure: www.verisure.de.

ZeroVision: Der ZeroVision Service besteht aus der Installation einer in das Sicherheitssystem integrierten Vorrichtung („ZeroVision Vorrichtung“), die nach der Aktivierung durch das von der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure autorisierte Personal eine Wolke aus ungiftigem Rauch abgibt, die die Sicht von Personen, die sich in dem Raum aufhalten, in dem die Vorrichtung installiert ist, in Sekundenschnelle behindert, (siehe Anhang 4).

Zusatzleistung: Von Verisure erbrachte Leistung, die dem Kunden zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Alarmdienst zur Verfügung gestellt wird.

2. ALLGEMEINES

2.1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den Vertrag.

2.2. Zweck des Vertrages ist die Erbringung der Einrichtung-, Anschluss- und Wartungsdienstleistungen für Alarmanlagen durch Verisure sowie die Erbringung des Alarmdienstes (konzipiert als Detektions-, Verifizierungs-, Benachrichtigungs- und Reaktionsdienste) und / oder Zusatzleistungen für den Kunden im Rahmen des Vertrages, wie im Vertrag beschrieben. Die Erbringung und Anschluss der Alarmanlage ist grundlegende Voraussetzung für die Funktionalität des Alarmsystems und dessen Zubehör sowie Zusatzleistungen.

2.3. Für eine bestimmte Zusatzleistung können Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Verisure wird den Kunden dann darüber informieren.

2.4. Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Verisure den Kunden schriftlich oder per E-Mail informieren. Soweit Änderungen nicht wesentliche Vertragsbestimmungen betreffen, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als erteilt, sofern er der Änderung nicht binnen (2) zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Verisure verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die jeweiligen Änderungen ausdrücklich unter Zusendung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

2.5. Verisure ist berechtigt, den Alarmdienst und / oder die Zusatzleistung einseitig zu ändern, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, und zwar in der Art und Weise, dass und soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich Änderungen der gesetzlichen Vorschriften für das Sicherheitsgewerbe oder Sicherheits-

dienstleistungen ergeben, im Falle der Änderung datenschutzrechtlicher Vorgaben oder technischer Normen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn Funktionen des Sicherheitssystems aus technischen Gründen wegfallen, angepasst oder verändert werden müssen.

2.6. Das Vorhandensein einer Alarmanlage ersetzt in keiner Weise die Notwendigkeit physischer, technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen sowie eines Versicherungsschutzes. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene physische, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sein Objekt vor unbefugtem Zugriff zu schützen sowie eine ausreichende Versicherung gegen Einbruch, Feuer oder sonstige Zerstörung abzuschließen.

2.7. Der Kunde erkennt an, dass der Abschluss des Vertrages den Einsatz elektronischer Sicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken beinhaltet. In keiner Weise wird die Unterlassung von Straftaten gewährleistet und der Abschluss dieses Vertrages beinhaltet ausdrücklich keinen Versicherungsschutz. Ebenso bestätigt der Kunde, dass er alle Informationen über die Funktionalitäten der Alarmanlage für eine ordnungsgemäße Nutzung der Alarmanlage erhalten hat und akzeptiert ausdrücklich alle Klauseln des Vertrages.

2.8. Verisure Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DSGVO). Dies erfolgt insbesondere aber nicht abschließend bei den in Ziffern 3.3 und 3.4 dieser Bedingungen genannten Wirtschaftsauskunfteien.

3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Verisure und dem Kunden zustande, auf jeden Fall aber mit dem Beginn der Leistungserbringung durch Verisure oder aber wenn Verisure die Alarmanlage bzw. einen Teil davon mit Wissen des Kunden in Betrieb nimmt, montiert und / oder installiert.

3.2. Der Vertrag hat Vorrang vor Kostenvoranschlägen, unverbindlichen Angeboten, Ausschreibungen oder ähnlichen Dokumenten. Die Unterzeichnung solcher Dokumente durch den Kunden stellt keine rechtlich verbindliche Vereinbarung dar.

3.3. Der Kunde willigt ein, dass Verisure der SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, Daten über die Beantragung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon übermittelt Verisure im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Verisure oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/daten-schutz eingesehen werden.

3.4. Verisure prüft bei berechtigtem Interesse die Bonität des Kunden. Dazu arbeitet Verisure mit der Creditreform Düsseldorf / Neuss – Roumen, Waterkamp & Coll. KG (nachfolgend Creditreform) zusammen, die von Verisure die notwendigen Daten erhält. Im Auftrag von Creditreform werden dem Kunden bereits vorab dazu folgende Informationen gemäß Art. 14 DSGVO mitgeteilt:

Die Creditreform ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Personen gespeichert werden. Auf dieser Basis erteilt Creditreform Bonitätsauskünfte an Verisure als Kunden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u.a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt. In der Datenbank der Creditreform werden insbesondere der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mail-Adresse und das Zahlungsverhalten von Personen gespeichert mit dem Zweck, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person zu erteilen. Der Anfragende muss sein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f DSGVO.

Die Daten werden zunächst in der Regel für drei Jahre gespeichert. Danach wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht.

Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882 e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Berechtigte Interessen der Speicherung im Sinne des Art. 6 Abs. 1f DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Der Kunde hat gegenüber der Creditreform ein Recht auf Auskunft über die dort zu ihm gespeicherten Daten. Soweit diese falsch oder unvollständig sein sollten, hat der Kunde Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, hat der Kunde bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten.

Sofern der Kunde seine Einwilligung zur Verarbeitung der bei der Creditreform gespeicherten Daten gegeben hat, hat er das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung des Kunden bis zu dem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung seiner Daten nicht berührt.

Sollte der Kunde Einwendungen, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, kann er sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform wenden. Er kann sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Creditreform bei dem jeweils zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Daten, die Creditreform zu dem Kunden gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und deren Kunden.

Zur Beschreibung der Bonität des Kunden wird von Creditreform ein Scorewert aus Alter, Geschlecht, Adresse und ggf. Zahlungserfahrungen gebildet. Die Kunden der Creditreform nutzen diesen Wert für eigene Kreditentscheidungen.

Widerrufsrecht

Die Verarbeitung der gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, sofern sie gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Kunden regelmäßig überwiegen oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Nur bei Gründen, die sich aus einer bei dem Kunden vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, kann der Kunde der Verarbeitung seiner Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet.

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss. Ansprechpartner des Kunden dort ist der Consumer Service, Tel.: 02131 36845560, Fax: 02131 36845570, E-Mail: selbstauskunft@boniversum.de.

Den Datenschutzbeauftragten kann der Kunde unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, E-Mail: datenschutz@boniversum.de.

4. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

4.1. Der Vertrag wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen.

4.2. Der Vertrag kann von jeder Partei in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

4.3. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt zugunsten von Verisure insbesondere vor, wenn:

- a. der Kunde gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Mahnung behoben hat,
- b. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Alarmdienst und / oder die Zusatzleistung und / oder die Alarmanlage missbraucht hat,
- c. aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in einem Zeitraum von 6 (sechs) aufeinander folgenden Kalendermonaten 5 (fünf) oder mehr Fehlalarme bei der Notruf- und Serviceleitstelle eingegangen sind,
- d. der Kunde mit der Zahlung von Servicegebühren in Verzug ist, deren Höhe der zweifachen Monatsgebühr entspricht und diese nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mahnung bezahlt hat,
- e. der Kunde mit der Zahlung der Einrichtungs- und Anschlussgebühr oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug ist und nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mahnung bezahlt hat,
- f. der Kunde Adressat einer behördlichen Maßnahme ist, die seine Geschäftstätigkeit vorübergehend oder dauerhaft beendet,
- g. der Kunde eine Globalzession zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, seinen Betrieb einstellt oder eine freiwillige Abtretung oder Übertragung seines im Wesentlichen gesamten Vermögens vornimmt,
- h. das Insolvenzverfahren über das Unternehmen des Kunden eröffnet wird, unter Vorlage eines Nachweises über die Insolvenzeröffnung,
- i. die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grund, einschließlich eines Ereignisses höherer Gewalt gemäß Ziffer 19 dieser AGB, für mehr als 60 (sechzig) Tage ausgesetzt oder beschränkt wird,
- j. es für Verisure unmöglich oder unzumutbar schwierig ist, vereinbarte Dienstleistungen zu erbringen, weil der Kunde Verisure falsche Informationen zur Verfügung gestellt hat, oder

- k. der Kunde die angemessenen Anweisungen von Verisure bezüglich der Nutzung des Alarmdienstes und / oder der Zusatzleistungen und/oder der Alarmanlage nicht befolgt und dies die Leistungserbringung durch Verisure unmöglich oder unzumutbar schwierig macht.
- l. Der Kunde gegenüber Verisure vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über seine persönlichen oder geschäftlichen Daten macht.

Die Kündigung aus wichtigem Grund entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung aller abgerechneten oder noch nicht abgerechneten und von ihm noch geschuldeten und unbezahlten Leistungen durch Verisure.

4.4. Der Kunde hat die Kündigungserklärung in Textform zu übermitteln. Hierfür stehen die folgenden Adressen zur Verfügung:

Postanschrift: Verisure Deutschland GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2, 40882 Ratingen

E-Mail-Adresse: care@verisure.de, Tel.: 02102 1452222

4.5. Darüber hinaus behält sich Verisure das Recht vor, bei häufiger Wiederholung von Fehlalarmen, Batteriedefekten oder falschen Alarmmeldungen eine technische Untersuchung der Alarmanlage vor der weiteren Erbringung von Dienstleistungen zu fordern. Eine häufige Wiederholung von Alarmen liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden mindestens zwei Mal oder innerhalb von 48 Stunden ein Fehlalarm mindestens drei Mal ausgelöst worden ist. Wenn der Kunde den Alarmdienst und / oder die Zusatzleistung und / oder die Alarmanlage missbraucht oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in einem Zeitraum von 6 (sechs) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, 5 (fünf) oder mehr Fehlalarme bei der Notruf- und Serviceleitstelle eingegangen sind, kann Verisure Schadensersatz oder Erstattung von Kosten für Dienstleistungen, insbesondere Einsätze vor Ort, verlangen, die durch einen solchen Missbrauch bzw. ein solches Handeln/Unterlassen verursacht wurden.

5. GEBÜHRENANPASSUNG

5.1. Während der Vertragslaufzeit nimmt Verisure eine Inflationsanpassung der monatlichen Gebühren gemäß dem öffentlichen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte in Deutschland ("VPI"; Gesamtindex) auf Basis 2010 = 100 (2010 ist das Basisjahr) vor. Zur Anpassung wird der durchschnittliche öffentliche VPI der zwölf (12) der Inflationsanpassung vorangehenden Monate verwendet. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt nur für Verträge, die mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung abgeschlossen worden sind.

5.2. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich Verisure das Recht vor, angesichts der kontinuierlichen Investitionen in die technologische Entwicklung zur Verbrechensverhütung, des besseren Schutzes der Datensicherheit, der kontinuierlichen Aktualisierung der in der Alarmanlage installierten Anwendungen und der Erweiterung seiner Funktionen und Leistungen für den Kunden sowie der erheblichen Steigerungen der operativen Kosten, die Gebühren stärker als nach dem VPI zu erhöhen.

5.3. Die erhöhten Preise gelten für alle Arten von erbrachten Leistungen. Verisure wird den Kunden über jede Gebührenänderung mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich informieren.

5.4. Wenn Verisure gemäß den Ziffern 5.2 und 5.3 eine Preiserhöhung um mehr als fünf (5) Prozent über dem VPI durchführt, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntnis der Preiserhöhung gegenüber Verisure zum Ende des Monats erklärt werden, der auf den Monat folgt, in dem der Kunde von der Preiserhöhung Kenntnis erlangt hat.

6. ZAHLUNG

6.1. Die im Vertrag vereinbarten Gebühren sind am Anfang eines jeden Monats im Voraus per Lastschrift zu zahlen. Sie werden dem Kunden in den ersten fünf (5) Tagen eines jeden Monats in Rechnung gestellt. Der Kunde erkennt an, dass hierdurch die SEPA-Lastschrift Vorankündigung als durch Verisure erteilt gilt.

6.2. Die Einrichtungs- und Anschlussgebühr ist nach Abschluss der Einrichtung und des Anschlusses der Alarmanlage zu zahlen. Die Abrechnung mit dem Kunden erfolgt gemäß den Vertragsbestimmungen.

6.3. Falls der Kunde und Verisure eine Zahlung per Lastschrift vereinbart haben, wird der Kunde Verisure eine Einzugsermächtigung zur Zahlung der von ihm geschuldeten Beträge erteilen. Zu diesem Zweck wurde ein SEPA-Basislastschriftmandat in den Vertrag aufgenommen.

6.4. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die Ausstellung einer elektronischen Rechnung.

6.5. Der Kunde hat alle von Verisure in Rechnung gestellten Beträge bis zum in der Rechnung angegebenen Datum zu zahlen.

6.6. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist Verisure berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Darüber hinaus ist Verisure berechtigt, einen weitergehenden Verzugschaden, insbesondere Inkassokosten sowie Gerichtsverfahrenskosten und Anwaltskosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

6.7. Wenn der Kunde die Einrichtungs- und Anschlussgebühr oder einen anderen ausstehenden Betrag per Lastschrift oder Kreditkarte bezahlt, akzeptiert er ausdrücklich, dass Verisure sich zur Gewährleistung der Datensicherheit dem von vertraglich gebundenen Zahlungsdienstleistern implementierten Sicherheitssystem der Finanzierungdienstleistungen angeschlossen hat. Entscheidet sich der Kunde für die Zahlung per Debit- oder Kreditkarte, ist die Bereitstellung der Kartenummer und der erforderlichen Informationen zum Abschluss der Zahlung durch diese Zahlungsdienstleister gewährleistet und geschützt, da dieser Anbieter als einziger Zugang zu den oben genannten Daten hat. Diese Daten werden unter den geeigneten Sicherheitsmaßnahmen übermittelt, die von diesen Zahlungsdienstleistern gewährleistet werden. Der Kunde nimmt die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zahlungsanbieter zur Kenntnis und wird nur dann nutzen, wenn er mit den von diesen Zahlungsanbietern garantierten Sicherheitsmaßnahmen einverstanden ist. Verisure speichert keine Daten im Zusammenhang mit der Debit- oder Kreditkarte des Kunden und speichert nur die die Zahlung betreffenden Daten.

7. DIE ALARMANLAGE

7.1. Verisure übernimmt den Einbau, die Einrichtung und den Anschluss der Alarmanlage sowie, wenn vereinbart, den Transport von einem Objekt zum anderen. Der Kunde muss über eine ausreichende und dauerhafte Stromversorgung für die Alarmanlage und über einen dauerhaft funktionsfähigen Internetanschluss mit hoher Datenübertragungsrate (Breitband) verfügen. Verisure kann nicht garantieren, dass der Kunde Zugang zur vollen Funktionalität der Alarmanlage und der Alarmdienste hat. Keine Komponente wird in einer Höhe von mehr als drei (3) Metern installiert. Falls der Kunde eine Installation der Komponenten höher als 3 Meter wünscht, liegt dies ausschließlich im Verantwortungsbe- reich des Kunden, sodass Verisure keine Wartungen oder Services ausführen kann.

7.2. Verisure ist berechtigt, Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte auszuführen.

7.3. Verisure wird sich bemühen, den Einbau sowie die Einrichtungs-, Anschluss- und technischen Servicearbeiten zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt durchzuführen. Diese Arbeiten werden grundsätzlich während der Ge- schäftszeiten gemäß Ziffer 11.6 durchgeführt. Andernfalls kann Verisure zusätzliche Kosten berechnen. Installationsar- beiten, die im Rahmen des Vertrages nicht erforderlich sind (z.B. nutzloses Umsetzen), sind vom Kunden zum jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten.

7.4. Da der kontinuierliche technologische Fortschritt einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerungs- und Kommuni- kationssysteme von Verisure hat, bleibt Verisure für die gesamte Vertragslaufzeit Eigentümer aller im Objekt des Kun- den installierten Gegenstände (z.B. Alarmanlage und sämtliches Zubehör), um die Software und die Komponenten ak- tualisieren, um die anspruchsvollen Sicherheitsleistungen erbringen zu können.

7.5. Sofern das Kundenkonto des Kunden keine Zahlungsrückstände aufweist, geht im Falle der Kündigung des Vertra- ges, jedoch nicht im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 4.5 dieser Bedingungen, die Alarmanlage zum Ablauf der Kündigungsfrist in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde erklärt bereits jetzt, mit Abschluss des Vertrages, die durch die Kündigung des Vertrages bedingte Annahme des – ebenfalls durch die Kündigung des Vertrages bedingten – Übereignungsangebots von Verisure. Der Eigentumsübergang und das Angebot zur Übereignung bezieht sich nicht auf die SIM-Karte der Alarmanlage und auf die ZeroVision Vorrichtung. Diese bleiben auch im Kündigungsfalle nach dieser Vorschrift Eigentum von Verisure. Die SIM-Karte der Alarmanlage wird im Falle der Kündigung des Vertra- ges deaktiviert.

7.6. Der Alarm kann dann in einem "lokalen Modus" verwendet, kann aber nicht mit einer anderen Notruf- und Ser- viceleitstelle verbunden werden. Nach Vertragsende hat der Kunde keinen Zugang mehr zu MyPages und der Mobilan- wendung von Verisure, wodurch die Funktionalität (eines Teils) der Alarmanlage verloren geht.

7.7 Entscheidet der Kunde im Falle der Kündigung, die Alarmanlage lokal weiter zu betreiben, kann er gegen Zahlung der jeweils geltenden Servicegebühr Verisure mit der Konfiguration der Alarmanlage im lokalen Modus beauftragen. Die Einrichtung der Alarmanlage im lokalen Modus erfolgt nach Zahlungseingang der in Rechnung gestellten Service- gebühr.

7.8. Entscheidet der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt nach der Kündigung, dass er die vertraglichen Leistungen wie- der in Anspruch nehmen möchte, kann er Verisure mit der Wiederaufschaltung gegen Zahlung der jeweils geltenden Servicegebühr beauftragen. Die Wiederaufschaltung der Alarmanlage im lokalen Modus erfolgt nach Zahlungseingang der in Rechnung gestellten Servicegebühr. Die Wiederaufschaltung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Wiederaufschal- tung jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Gebühren. Verisure ist in diesem Falle berechtigt, die Software der Alarmanlage zu aktualisieren und erforderliche Komponenten zu installieren.

7.9. Sofern der Kunde in den Fällen nach Ziffer 7.5 eine Abholung und/oder Entsorgung der Alarmanlage wünscht, kann dies durch Verisure gegen Zahlung der jeweils geltenden Servicegebühr vorgenommen werden. In diesem Falle über- trägt der Kunde das Eigentum an der Alarmanlage an Verisure zurück. Der Kunde erkennt an, dass er keinen Anspruch wegen ästhetischer Änderungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen des Kunden geltend machen kann, sofern sie sich aus der fachgemäßen Entfernung der Alarmanlage oder eines der Alarmanlagenhinweise gemäß dem Vertrag ergeben. Dies gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

7.10. Der Kunde wird die Alarmanlage behutsam verwenden. Dabei wird er keine Handlungen vornehmen und/oder vornehmen lassen, die im Widerspruch zum Zweck des Alarmdienstes und/oder der Zusatzleistung stehen, oder anderweitig Störungen oder Beeinträchtigungen verursachen oder in irgendeiner Weise Verisure und/oder Dritte behindern und/oder das Tätigwerden von öffentlichen Stellen (z.B. der Polizei) durch solche Handlungen verursachen.

7.11. Der Kunde ist verpflichtet, Diebstahl oder Verlust der Alarmanlage sowie Veränderungen in der Umgebung und/oder andere Aspekte (neue Geräte, neue Gardinenstangen, Haustiere, etc.) nach der Lieferung unverzüglich mündlich zu melden, sofern hierdurch die ordnungsgemäße Funktion der Alarmanlage beeinträchtigt sein könnte.

7.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Position der Alarmanlage ohne Zustimmung von Verisure zu verändern und/oder sonstige Änderungen daran vorzunehmen. Dies gilt nicht für Komponenten, die nicht an die Notruf- und Serviceleitstelle angeschlossen sind.

7.13. Der Alarmdienst kann zeitweise zur Wartung, Fehlersuche oder Fehlerbehebung außer Betrieb genommen werden. Verisure wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig auf der Webseite und/oder auf My Pages bekannt geben.

7.14. Im laufenden Vertragsverhältnis ist der Kunde verpflichtet, die Alarmanlage und sämtliches Zubehör, dessen Inhaber Verisure ist (gemäß Ziffer 7.5), nicht zu verschenken, zu entsorgen oder zu verkaufen.

8. DER ALARMDIENST

8.1. Im Rahmen des Alarmdienstes wird die Alarmanlage, wie in dem Vertrag angegeben, und die darin eingelegte SIM-Karte von Verisure für den Kunden in Betrieb genommen.

8.2. Im Rahmen des Alarmdienstes ist die Alarmanlage rund um die Uhr und über das gesamte Jahr mittels einer Internetverbindung des Kunden und/oder über das GPRS-Netz mit der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure verbunden.

8.3. Die Notruf- und Serviceleitstelle verwaltet und verarbeitet die eingehenden Alarmmeldungen auf der Grundlage des vorhandenen Fachwissens und Erfahrung, den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den anerkannten Methoden und Standards in dieser Branche.

8.4. Nur für den Fall, dass die Notruf- und Serviceleitstelle einen Alarm von der Alarmanlage erhält, kann Verisure die Maßnahmen ergreifen, die als Standardmaßnahmen in Anhang 1 angegeben und/oder vereinbart sind, einschließlich des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr und/oder des von Verisure benannten Sicherheitsdienstes und gegebenenfalls der Benachrichtigung des Kunden per Telefon, SMS und/oder E-Mail.

8.5. Verisure verpflichtet sich, die eingehenden Alarmmeldungen (durch telefonische Kontrollen, technische Überprüfungen usw.) zu überprüfen, bevor die Polizei informiert wird.

8.6. Bei der Bereitstellung des Alarmdienstes und der Zusatzleistung ist Verisure von Dritten, dem Funktionieren des lokalen Netzwerks, des Internets und des GPRS-Netzes abhängig. Der Kunde ist sich dessen bewusst und akzeptiert, dass Verisure darauf keinen Einfluss hat. Die Haftung für die Fehlfunktion der Dienste von Verisure, ausgenommen in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, besteht nur innerhalb der nachstehend genannten Grenzen.

8.7. Nur wenn die Alarmmeldung nach Einschätzung der Notruf- und Serviceleitstelle Maßnahmen eines Mitarbeiters vor Ort erfordert, wird die Notruf- und Serviceleitstelle einen Sicherheitsmitarbeiter kontaktieren, der den Ort aufsucht, an dem die Alarmanlage des Kunden installiert ist, sofern die im Vertrag (Anhang 1) genannte maximale Anzahl von Vor-Ort-Einsätzen nicht erreicht wurde oder die maximale Anzahl aufgrund von Vor-Ort-Einsätzen erreicht wurde, die durch Fehlfunktionen der Alarmanlage verursacht wurden.

8.8. Der Sicherheitsmitarbeiter wird das Objekt für eine (1) Stunde nach seiner Ankunft überwachen. Ist das Gebäude aufgrund von Einbruchs- oder Brandschäden für Dritte zugänglich, bleibt der Sicherheitsmitarbeiter vor Ort, bis der Kunde vor Ort ist oder der Kunde zugestimmt hat, dass der Sicherheitsmitarbeiter das Gebäude nicht mehr bewachen soll. Die Kosten des Sicherheitsmitarbeiters, der gegebenenfalls länger als eine Stunde vor Ort bleiben muss, werden dem Kunden zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

9. BEREITSTELLUNG DES ALARMDIENSTES

9.1. Die Bereitstellung des Alarmdienstes beginnt nach der Einrichtung der Alarmanlage und dem Anschluss und der Aktivierung der Alarmmelfunktion in der Alarmanlage sowie der Aktivierung von My Pages durch den Kunden in Anwesenheit des Sicherheitsexperten oder eines anderen beauftragten Vertreters von Verisure. Dies ist die Mitteilung über die Abnahmebereitschaft.

9.2. Soweit ein Werk Gegenstand des Vertrages ist, ist der Kunde verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, es sei denn, dass aufgrund der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen per Einschreiben an Verisure zu melden.

9.3. Für den Fall, dass der Kunde umzieht, kann er gegen Zahlung einer Servicegebühr in Höhe der jeweils geltenden Servicegebühr den Service „Home Move“ in Anspruch nehmen. Durch diesen wird Verisure beauftragt, die Deinstallation der Alarmanlage und die Neuinstallation der Alarmanlage am neuen Wohnsitz durchzuführen. Dies gilt nur für einen Umzug in ein von Verisure betreutes Gebiet innerhalb Deutschlands.

10. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR DIE ALARMANLAGE

10.1. Nach Bereitstellung des Alarmdienstes gemäß Ziffer 9 haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die Verisure durch Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, Untergang oder Beschädigung (einschließlich Blitzschlag) von (Teilen) der Alarmanlage (einschließlich die Outdoor-Kamera) entstehen. Wenn in diesem Fall ein Austausch von (Teilen) der Alarmanlage erforderlich ist, stellt Verisure dem Kunden die Kosten dafür in Rechnung.

10.2. Außerdem berechnet Verisure die Kosten für die Reparatur oder den Austausch von (Teilen) der Alarmanlage als Folge von:

- a) nicht genehmigten Reparaturen, nicht genehmigten Änderungen oder nicht genehmigten Erweiterungen der Alarmanlage, die von jemand anderem als Verisure durchgeführt wurden,
- b) unvorsichtiger und/oder unsachgemäßer Verwendung oder Handhabung und/oder fehlerhafter und/oder unsachgemäßer Wartung,
- c) Mängeln, die durch Umgebungsbedingungen entstanden sind, die sich nach Beginn der Lieferung gemäß Ziffer 9 geändert haben.

Die in Rechnung gestellten Kosten beinhalten alle Untersuchungs- und Fahrtkosten.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND KONTROLLE

11.1. Verisure wird sich bemühen, die ordnungsgemäße Funktion des Alarmdienstes, einschließlich der Alarmanlage, für die Dauer des Vertrages und wie in diesem Vertrag festgelegt sicherzustellen.

11.2. Verisure haftet nicht für einen Fehler des Alarmdienstes in den Fällen nach Ziffer 10.2.

11.3. Wird festgestellt, dass an (Teilen) der Alarmanlage ein nicht vom Kunden zu vertretender Mangel vorliegt, übernimmt Verisure, sofern die Reparatur nicht aus der Ferne erfolgen kann, die Reparatur oder den Austausch der Alarmanlage bzw. der betreffenden Teile, es sei denn, eine Reparatur oder ein Austausch ist unmöglich oder kann von Verisure nicht verlangt werden. Verisure ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Reparatur oder einen Austausch zu wählen. Diese Gewährleistung umfasst nicht den Austausch von Verbrauchsmaterial, sowie andere Geräte bei denen Verisure keine spezifische Servicegebühr erhebt (wie beispielsweise: Alarmschlüssel, Keyfob, WiFi-Extender und Arlo-HUB), welche dem Kunden in Rechnung gestellt wird.

11.4. Im Falle eines notwendigen Ersatzes des Keyfobs durch Untergang, Verlust oder Beschädigung, übernimmt Verisure den einmaligen Ersatz alle drei Jahre seit Vertragsbeginn. Sollte ein erneuter Ersatz des Keyfobs notwendig sein, so wird Verisure die Kosten für den Ersatz in Rechnung stellen.

11.5. Wird festgestellt, dass Verbrauchsmaterial - wie z.B. Batterien - ersetzt werden muss, wird dieses an den Kunden gesendet. Der Kunde führt den Austausch selbst auf der Grundlage eines Anleitungsvideos oder einer Bedienungsanleitung durch, die von Verisure geliefert wird. Hiervon sind die Batterien im Keyfob ausgenommen.

11.6. Falls der Kunde für die Wartung der Alarmanlage Verisure in Anspruch nimmt, kann er zu diesem Zweck eine separate Vereinbarung abschließen. Verisure behält sich das Recht vor, für die Durchführung dieser Wartung Subunternehmer einzuschalten.

11.7. Wenn ein Techniker auf Anweisung von Verisure das Objekt des Kunden aufsuchen muss, geschieht dies innerhalb der Geschäftszeiten (zwischen 08.30 und 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen) zum vereinbarten Datum und zur vereinbarten Uhrzeit. Die außerhalb dieser Geschäftszeiten vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen werden dem Kunden zum jeweiligen Stundensatz in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, dass dem Techniker am Tag und zu der Zeit, zu der der Termin stattfindet, Zugang zum Objekt gewährt wird. Eine Stornierung des Termins durch den Kunden muss mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch oder per E-Mail erfolgen, andernfalls werden die unnötige Reisezeit nach dem geltenden Stundensatz sowie die vergeblichen Reisekosten, soweit angefallen, berechnet.

12. HAFTUNG

12.1. Haftungsbeschränkung

Verisure haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Schäden aus Vertragsverletzung oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses, Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) wie folgt:

- a. Verisure ist von jeglicher Haftung in den Fällen befreit, in denen das Fehlschlagen der Einrichtung und des Anschlusses der Alarmanlage, insbesondere das Fehlen eines Signals, einem Dritten zuzurechnen ist oder durch ein fahrlässiges Handeln des Kunden verursacht wurde.
- b. Verisure ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus der Manipulation, Sabotage oder einer anderen Handlung gegen die Alarmanlage durch Dritte ergibt, sei es physisch oder durch den Einsatz von Mechanismen, die diese stilllegen können, und durch die die Alarmanlage in der Folge ihren Zweck nicht erfüllen kann.

- c. Es ist davon auszugehen, dass Manipulation, Sabotage oder eine andere Handlung stattgefunden hat, wenn die technischen Tests und die Protokolle der Alarmanlage belegen, dass die Alarmanlage vor der Manipulation, Sabotage oder einer anderen Handlung ordnungsgemäß funktioniert hat.
- d. Verisure haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- e. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und in anderen Fällen, in denen die Haftung von Verisure nach zwingenden Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet Verisure nach den gesetzlichen Vorschriften.
- f. Bei leichter Fahrlässigkeit, außer in den Fällen des vorstehenden Abschnitts e), haftet Verisure nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde; bei Verletzung einer Pflicht, die keine Kardinalpflicht ist, ist die Haftung von Verisure auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen vertraglichen Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass der typische und vorhersehbare Schaden maximal der Höhe von zwei Jahresgebühren entspricht. Wenn der Leistungszeitraum weniger als ein (1) Jahr beträgt, ist der typische und vorhersehbare Schaden derjenige Betrag, der in der Höhe den vom Kunden in diesem Zeitraum zu zahlenden Gebühren entspricht.
- g. Die Parteien vereinbaren, dass Verisure nicht für sogenannte indirekte und/oder Folgeschäden haftet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn und Produktionsausfall. Kunstgegenstände, Bargeld und Schmuck oder ähnliche Waren fallen nicht in den Schutzbereich des vertraglich vereinbarten Sicherheitssystems. Der Kunde stellt Verisure daher von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch den Diebstahl solcher Waren entstehen.
- h. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach § 536a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit anwendbar).

Soweit die Haftung von Verisure nach dem Vorstehenden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Verisure haftet nicht für nichterhaltene Mitteilungen, die durch falsche und / oder veraltete Kontaktdaten verursacht werden.

Verisure haftet nicht für Mängel im Zusammenhang mit der Fehlfunktion der Kommunikationsmittel, die vom Kunden zum Senden von Nachrichten an und von der Notruf- und Serviceleitstelle verwendet werden, oder für Mängel, die von einem Dritten oder Lieferanten von (Tele-)Kommunikationsdiensten verursacht werden, die bei der Implementierung des Alarmdienstes verwendet werden. Darüber hinaus ist Verisure nicht verantwortlich für die Folgen der Deaktivierung oder der (vorübergehenden) Unterbrechung des Dienstes, die Verisure nicht zugeschrieben werden können.

12.2. Haftung des Kunden und Freistellung von Verisure bei Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO

Soweit Dritte Ansprüche gegen Verisure als Auftragsverarbeiter geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten gegenüber Verisure oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Kunde Verisure von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

Der Kunde verpflichtet sich, Verisure auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen Verisure verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Kunde Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

12.2. Verjährung

Alle Ansprüche gegen Verisure verjähren grundsätzlich nach einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Auch Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig nach einem Jahr, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in drei Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Verisure beruhen.

12.3 Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Verisure jeden Schaden im Sinne der vorgenannten Haftungsbestimmungen unverzüglich in Textform mitzuteilen oder von Verisure erfassen zu lassen, damit Verisure so früh wie möglich informiert wird und gemeinsam mit dem Kunden den Schaden mindern kann.

13. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM KUNDEN

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrages mitzuwirken, soweit dies nach billigem Ermessen erforderlich ist. Der Kunde wird angemessene Anweisungen und Richtlinien von Verisure befolgen, wie in den vorliegenden Vertragsbedingungen vereinbart. Der Kunde stellt sicher, dass die vereinbarten Funktionsvoraussetzungen (z.B. 7.1.) eingehalten werden und wird Verisure oder von Verisure beauftragten Dritten die notwendigen Informationen

zur Verfügung stellen (einschließlich der Benennung versteckter Versorgungsleitungen) und den Mitarbeitern von Verisure oder von Verisure beauftragten Dritten Zugang zum Objekt gewähren.

13.2. Der Kunde gewährleistet, dass seine Internetverbindung für den Alarmdienst verfügbar ist. Der Kunde muss die technischen und administrativen Bedingungen der Telekommunikationsanbieter erfüllen. Der Kunde hat Verisure unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Übertragung verhindern könnten (Wechsel des Telekommunikationsanbieters, Reparatur, Anpassung usw.). Der Kunde trägt die für die Internetverbindung notwendigen Mehrkosten. Der Kunde ist für eine funktionierende Internetverbindung für den Zugriff auf My Pages, die Mobilanwendung und den Alarmdienst verantwortlich.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertraulichkeit von Passwörtern und Kontodaten zu wahren, insbesondere diese nicht an Anwendungen Dritter weiterzugeben, und Verisure unverzüglich über jede unbefugte Nutzung von Passwörtern oder Konten, sowie jede andere Sicherheitsverletzung zu informieren. Zudem wird der Kunde dazu aufgefordert, die Alarmanlage nicht mit Lösungen oder Anwendungen Dritter zu verbinden, es sei denn, Verisure erklärt sich damit einverstanden.

13.4. Der Kunde stellt sicher, dass das für die auf My Pages angegebenen Aktionen erforderliche Kommunikationsmittel im Falle einer Alarmmeldung verfügbar ist.

13.5. Der Kunde erteilt Verisure die Erlaubnis, die Einrichtung und den Anschluss der Anlage aus der Ferne (per Up-/Download) zu überprüfen und gegebenenfalls die Einstellungen des Systems anzupassen, um die Qualität der Serviceleistung ohne Einfluss auf die Verpflichtungen des Kunden sicherzustellen.

13.6. Verisure ist berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, in diesem Fall angemessen mitzuwirken. Soweit der Kunde ein Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, ist er, außer im Falle einer Rechtsnachfolge nach dem Gesetz, berechtigt, den Vertrag während eines Zeitraums von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Mitteilung der Übertragung ohne Nachteile zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung innerhalb der vorgenannten Frist, gilt der Kunde als mit der Übertragung einverstanden. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, ist er berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Bekanntgabe der Übertragung zu kündigen, wenn die Übertragung berechnete Interessen des Kunden im Sinne von Ziffer 4.5 beeinträchtigt.

13.7. Hat Verisure dem Kunden eine SIM-Karte für die Signalübertragung von der Alarmanlage zur Notruf- und Serviceleitstelle zur Verfügung gestellt, ist der Kunde nicht berechtigt, diese SIM-Karte oder die zugehörige Nummer für andere Zwecke zu verwenden.

13.8. Der Kunde stellt sicher, dass die Informationen im Aktionsplan jederzeit korrekt und aktuell sind.

13.9. Der Kunde verpflichtet sich, Verisure über Störungen der Alarmanlage oder Probleme im Zusammenhang mit dem Alarmdienst unverzüglich zu informieren.

13.10. Der Kunde verpflichtet sich, Verisure unverzüglich über jede Änderung der Adresse oder der Kontaktdaten zu informieren.

13.11. Enthält die Alarmanlage einen oder mehrere Rauchmelder, wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verisure die Verpflichtungen seiner Kunden im Bereich des Brandschutzes nicht überprüft. Die Installation von Rauchmeldern erfolgt daher unter der Verantwortung des Kunden hinsichtlich der Einhaltung der für ihn geltenden Vorschriften.

13.12. Der Kunde ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit eine angemessene Versicherung gegen Diebstahl und Zerstörung aller wertvollen Vermögenswerte, die in oder auf dem Objekt aufbewahrt werden können, abzuschließen und aufrechtzuerhalten, z.B. Kunstwerke, Schmuck, wertvolle Uhren, Designertaschen, Zuchttiere oder ähnliche Vermögenswerte.

13.13. Der Kunde ist verpflichtet, diejenigen Gebühren und/oder Kosten zu übernehmen, die gegebenenfalls aufgrund eines Alarmfalles wegen des Einsatzes von Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräften erhoben werden. Sofern solche Kosten und/oder Gebühren gegenüber Verisure erhoben werden, hat der Kunde Verisure von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Der Kunde hat gegenüber Verisure keinen Ersatzanspruch hinsichtlich der ihm gegenüber erhobenen Kosten und/oder Gebühren. Sowohl der Freistellungsanspruch von Verisure als auch der Ausschluss eines Ersatzanspruches des Kunden gegen Verisure gelten auch im Falle von Fehl- oder Falschalarmen, sofern diese nicht zurechenbar in grob fahrlässiger Weise oder vorsätzlich durch einen Mitarbeiter von Verisure ausgelöst worden sind.

14. ZUGRIFF AUF MY PAGES UND MOBILANWENDUNGEN

14.1. Um auf My Pages sowie sämtliche Mobilanwendungen zuzugreifen, stellt Verisure dem Kunden einen individuellen Benutzernamen und ein individuelles Passwort zur Verfügung ("Zugangscode"). Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung und Geheimhaltung seines Zugangscodes zu ergreifen.

14.2. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Eingabe und / oder Änderung der Daten My Pages-Konto einschließlich der Einweisung von Personen, die Nachrichten empfangen können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Kontaktdaten, sowie die von ihm angegebene registrierte Kontakte, immer korrekt und aktuell sind. Verisure hat keine

Möglichkeit, die Richtigkeit der Informationen auf My Pages zu überprüfen. Alle Kosten im Zusammenhang mit Fehlinformationen auf My Pages gehen zu Lasten des Kunden und können ihm in Rechnung gestellt werden.

15. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

15.1. Verisure nimmt die Sicherheit der personenbezogenen Daten des Kunden ernst und verarbeitet die Daten des Kunden gemäß den Anweisungen des Kunden (Aktionsplan) und den anwendbaren Vorschriften, indem solide interne Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden vorgenommen und dem Kunden Maßnahmen in Bezug auf die Rechte von personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden.

15.2. Die Datenschutzerklärung und die Videoüberwachungsrichtlinie von Verisure, sowie Anhang 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beschreiben wie personenbezogene Daten des Kunden erhoben, verwendet, verarbeitet, übertragen und gespeichert werden. Die Datenschutzerklärung von Verisure ist in einem separaten Dokument enthalten, welches unter <http://www.verisure.de/datenschutzerklärung> abrufbar ist. Die Videoüberwachungsrichtlinie finden Sie unter <http://www.verisure.de/kamera-datenschutz>. Falls die Bestimmungen der Datenschutzerklärung und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht miteinander vereinbar sein sollten, haben die Bestimmungen der Datenschutzerklärung Vorrang.

15.3. Im Rahmen einer eventuellen Videoüberwachung bzw. der Videoaufzeichnungen im Komfortmodus ist der Kunde datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich. Im Falle eines Alarms ist der Kunde mit Verisure gemeinsam verantwortlich im Sinne des Art. 26 DSGVO.

15.4. Der Kunde verpflichtet sich vor der Inbetriebnahme der Kameras seinen Dokumentations- und Rechenschaftspflichten aus der DSGVO nachzukommen. Soweit es notwendig ist, führt der Kunde eine einzelfallbezogene Datenschutzfolgenabschätzung im Sinne von Art. 35 DSGVO durch. Eine regelmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung führt der Kunde anlassbezogen, mindestens aber einmal pro Jahr durch.

15.5. Der Kunde bestätigt, dass er auf den Anhang 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die unter www.verisure.de/kamera-datenschutz abrufbaren Dokumente (insbesondere: die Verisure Videoüberwachungsrichtlinie, Verisure Alarmanlage - Leitfaden für Kunden: Installation und Einsatz der Kamera, Ergänzendes Informationsblatt zur Videoüberwachung, Hinweisschild für die Überwachungskamera) hingewiesen wurde und diese zur Kenntnis genommen hat.

15.6. In Bezug auf eine mögliche Videoüberwachung durch Teile des Alarmsystems im Komfortmodus schließen die Parteien die Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Anhang 8 zu diesen Bedingungen.

15.7. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten und die Informationen, die er von seinen registrierten Kontakten zur Verfügung gestellt hat, wie personenbezogene Daten / Fotos / Videos / Tonaufnahmen, Daten die vom Alarmsystem stammen oder zwischen dem Alarmsystem und dem Kunden (über Verisure Mobilanwendungen) ausgetauscht werden, sowie alle aufgezeichneten Telefongespräche zwischen Verisure und dem Kunden, sowie seiner registrierten Kontakte, die im Aktionsplan angegebene Adresse und Angaben zum Grundstück sowie Gespräche, die über eine der Komponenten des Alarmsystems geführt werden (sofern das System dies zulässt), registriert, verarbeitet und verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich die von ihm angegebenen registrierten Kontakte selbstständig und eigenverantwortlich über diese Verarbeitung zu informieren und die Einwilligung dieser Kontakte einzuholen, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

15.8. Verisure gewährleistet sowohl für sich als auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten die Vertraulichkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, insbesondere der Alarmdienste, und schützt diese durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen vor Dritten. Der Kunde ermächtigt Verisure, seine personenbezogenen Daten nach Einsatz angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen (gemäß Art. 28 DSGVO) an jedes Unternehmen weiterzugeben, das zu derselben Unternehmensgruppe wie Verisure gehört, und an andere Dritte, die für Verisure den Vertrag ausführen. Zwischen Verisure und dem Kunden gilt die als Anhang 8 beigefügte Auftragsdatenvereinbarung.

15.9. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags erteilt der Kunde sein Einverständnis (gemäß Art. 6.1. DSGVO), dass Verisure Video-, Bild- oder Tonaufnahmen an Strafverfolgungsbehörden (z. B. Polizei oder Justiz) oder an Versicherungsgesellschaften weitergibt, um Schadensfälle zu klären oder die Straftäter zu ermitteln, soweit der Kunde und Verisure eine solche Dienstleistung vereinbart haben.

16. VERTRAULICHKEIT

16.1. Jede Partei ist verpflichtet, alle Daten vertraulicher Art, gleich in welcher Form, die sie von der anderen Partei erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten.

16.2. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur in dem für die Erfüllung erforderlichen oder nach dem Vertrag zulässigen Umfang offen zu legen.

16.3. Als vertrauliche Informationen einer Partei gelten keine Informationen, die: (a) nicht durch ein Handeln oder ein Unterlassen der anderen Partei öffentlich sind oder werden; (b) sich vor der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der anderen Partei befanden und von der anderen Partei weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erlangt wurden; (c) der anderen Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Einschränkung der Offenlegung offengelegt werden; oder (d) von der anderen Partei unabhängig entwickelt werden.

16.4. Die Parteien können ohne Verletzung ihrer Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen nach dieser Vorschrift vertrauliche Informationen an Berater weitergeben, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertrauliche Informationen in Gerichtsverfahren offenlegen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, oder vertrauliche Informationen einer Behörde auszuhändigen, sofern damit eine gesetzliche Pflicht erfüllt wird.

17. VERTRAGSVERLÄNGERUNG BEI UMZUG / UMZÜGE

17.1. Ohne schriftliche Genehmigung von Verisure, ist der Kunde nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

17.2. Der Kunde haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auch im Falle eines Umzugs.

17.3. Wenn der Kunde in ein anderes Objekt umzieht, ist dies Verisure schriftlich an care@verisure.de mindestens einen (1) Monat im Voraus mitzuteilen.

17.4. Wenn der Kunde in ein anderes Objekt umzieht, wird der Vertrag unverändert fortgesetzt, es sei denn, dies ist insbesondere aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich (z.B., weil der Alarmdienst nicht in das neue Objekt geliefert werden kann). In diesem Fall sind der Kunde und Verisure berechtigt, gem. Ziffer 4 zu kündigen.

17.5. Zieht der Kunde an eine andere Adresse um und kann der Vertrag fortgesetzt werden, ist Verisure berechtigt, die mit dem Umzug verbundenen Kosten in angemessenem Umfang zu berechnen.

18. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der Kunde ermächtigt Verisure ausdrücklich, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise abzutreten, sofern die gegenüber dem Kunden eingegangenen Pflichten nicht beeinträchtigt werden und die Abtretung dem Kunden ordnungsgemäß schriftlich mitgeteilt wurde. Insbesondere kann Verisure diejenigen Forderungen an Dritte abtreten oder verkaufen, die sich aus den zum Zeitpunkt der Abtretung gegenüber dem Kunden fälligen und durchsetzbaren Rechnungsbeträgen ergeben.

19. HÖHERE GEWALT

Keine Partei ist der anderen gegenüber haftbar oder verantwortlich für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn dies auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie z.B. (ohne Einschränkung):

- Ausfall der Stromversorgung oder eines Mobilfunknetzes;
- Ausfall von öffentlichen oder privaten Kommunikationsnetzen;
- Versagen von Transportdiensten;
- Arbeitskonflikte;
- Extreme Wetterbedingungen;
- Brand;
- Explosion;
- Überschwemmungen;
- Unfälle;
- Politische oder bürgerliche Unruhen; Erklärung des Ausnahmezustandes;
- Pandemien

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unbeschadet zwingender Kollisionsnormen findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) keine Anwendung.

20.2. Sofern der Kunde Unternehmer ist, werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben können, durch die zuständigen Gerichte in Düsseldorf entschieden.

ANHANG 1 – ALARMDIENTSLEISTUNGEN

1.1 INTRUSION PRO - Zusätzliche Bedingungen

Definition

Intrusion Pro ist der Überwachungs- und Reaktionsdienst für Alarmmeldungen des Verisure V-Box (Bedienfeld) und der Einbruchmeldeanlagen.

Diese Bedingungen gelten für Sicherheitswarnungen, die von den Verisure Bedienfeld ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten nur für Systemkomponenten, die von unserer Notruf- und Serviceleitstelle überwacht werden.

Serviceanforderungen

Der Kunde muss mindestens zwei Personen als registrierte Kontakte im Aktionsplan hinterlegt haben. Wir empfehlen dem Kunden jedoch, immer mindestens drei registrierte Kontakte zu haben.

Darüber hinaus muss das System über überwachte Alarmpunkte zur Erkennung von Einbrüchen und ein Verisure Bedienfeld verfügen, das Sicherheitsalarme erzeugen kann. Die Services können nur erbracht werden, wenn wir in der Lage sind, einen Sicherheitsmitarbeiter in dem betreffenden Bereich zu stellen.

Reaktion auf Alarmer - bestätigte oder unbestätigte Sicherheitsalarme

Bestätigter Sicherheitsalarm:

Wir definieren die folgenden Situationen als bestätigten Einbruch:

Ein Fotodetektor zeigt die Anwesenheit einer unbefugten Person an oder eine Person vor Ort bestätigt den Einbruch.

Bestätigte Einbrüche werden der Polizei, der Sicherheitsfirma (falls angemessen) und dem Kunden gemeldet oder, wenn wir ihn nicht erreichen können, einem der anderen registrierten Kontakte.

Wird durch die SOS-Taste ein Sicherheitsalarm ausgelöst, rufen wir die hinterlegte Adresse an. Wenn eine Person vor Ort Hilfe benötigt, unterstützen wir diese und melden den Alarm an einen Rettungsdienst, die Polizei, die Feuerwehr oder die Sicherheitsfirma (je nach Bedarf). Wenn wir keine Antwort an der hinterlegten Adresse erhalten oder wenn die Person vor Ort das richtige Passwort nicht angeben kann, rufen wir den registrierten Kontakt an und gehen ansonsten wie oben beschrieben vor.

Unbestätigter Sicherheitsalarm:

Wir definieren einen unbestätigten Sicherheitsalarm als eine Situation, in der einer oder mehrere Sicherheitsalarmensoren einen Sicherheitsalarm anzeigen, aber keine unbefugte Person vom Fotodetektor erkannt wurde und keine Sicherheitsalarme von einer Person vor Ort gemeldet wurden.

Abbrechen eines Alarms

Wenn der Kunde oder jemand bzw. etwas anderes einen Fehlalarm an der hinterlegten Adresse auslöst, liegt es in der Verantwortung des Kunden zu antworten oder sicherzustellen, dass der Kunde oder ein registrierter Kontakt unseren Telefonanruf entgegennimmt und das Passwort für das Abbrechen des Alarms mitteilt. Wenn ein Alarm ordnungsgemäß abgebrochen wird, leiten wir die Alarmmeldung nicht an andere Einsatzkräfte weiter.

Wenn das System kurz nach dem Abschalten deaktiviert wird, wird der Alarm abgebrochen. In solchen Fällen werden nicht bereits entsandte Einsatzkräfte zurückgerufen. Wir werden den Kunden jedoch informieren.

Notfalleinsatz

Wir werden Notfalleinsätze in solchen Bereichen vornehmen, in denen zu den jeweiligen Zeiten ein Sicherheitsmitarbeiter verfügbar ist. Wenn kein Sicherheitsmitarbeiter verfügbar ist, wird einer der registrierten Kontakte über die Alarmsituation informiert. Wir können keine Garantie für Reaktionszeiten übernehmen, da die Verkehrssituation, die Entfernung und die verfügbaren Ressourcen im Falle eines Alarms einen Einfluss auf unsere Reaktionszeiten haben können. Sofern möglich, kann der Kunde verlangen, dass ein Sicherheitsmitarbeiter länger beim Objekt bleibt als es der Sicherheitsmitarbeiter unter den gegebenen Umständen gewöhnlicher Weise für erforderlich hält. Dem Kunden wird dafür eine zusätzliche Gebühr nach unseren gültigen Tarifen berechnet.

Der Sicherheitsmitarbeiter unternimmt angemessene Anstrengungen, um festzustellen, ob ein Eindringen stattgefunden hat. Der Sicherheitsmitarbeiter ist möglicherweise nicht in der Lage, ein Eindringen zu erkennen, es sei denn, es gibt hinreichend offensichtliche Anzeichen eines Eindringens, die von außen vernünftigerweise feststellbar sind. Die

Wirksamkeit unserer Notfallmaßnahmen hängt davon ab, ob der Kunde den Aktionsplan vervollständigt und aktualisiert hat. Wenn der Sicherheitsmitarbeiter vor Ort eintrifft, führt er eine Außenbesichtigung des Objekts nur auf Höhe des Erdgeschosses durch.

Der Sicherheitsmitarbeiter darf keine Bereiche betreten, die vom Kunden als gefährlich, gesundheitsschädlich oder anderweitig unsicher eingestuft wurden. Der Sicherheitsmitarbeiter verfügt nicht über die Befugnisse der Polizei oder der Rettungsdienste und ist nicht verpflichtet, einen Eindringling festzuhalten oder festzunehmen.

Die Servicegebühr beinhaltet bis zu zwei Notfalleinsätze innerhalb von zwölf Monaten während der Vertragslaufzeit. Sind in einem Zeitraum von zwölf Monaten mehr als zwei Notfalleinsätze erforderlich, berechnen wir eine zusätzliche Notfallgebühr zu unseren üblichen Stundensätzen, die wir dem Kunden zu diesem Zeitpunkt mitteilen werden. Notfalleinsätze, die in einem bestätigten, tatsächlichen Vorfall enden, werden nicht in Rechnung gestellt.

Herabstufung von Maßnahmen

Im Falle wiederholter Alarme, die vom System ohne bestätigten Grund ausgelöst werden, wird die Situation herabgestuft und es werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen, außer den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt telefonisch zu kontaktieren. Der Kunde oder der betreffende registrierte Kontakt wird über alle Alarmsignale informiert, die von Komponenten stammen, die als fehlerhaft gemeldet werden, bis diese Komponenten gewartet wurden. Im Falle eines Fehlalarms, der zu einem Einsatz führt, behalten wir uns vor, dem Kunden die Kosten des Einsatzes zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

1.2. FIRE PRO - Zusätzliche Bedingungen

Definition

Die Fire Pro Services sind ein Überwachungs- und Alarmreaktionsdienst für Brandmeldungen aus dem System des Kunden. Die Alarmreaktion wird von unserer Notruf- und Serviceleitstelle durchgeführt.

Diese Bedingungen gelten für Brandmeldungen, die von Verisure Rauchmeldern ausgehen. Diese Bedingungen beziehen sich nur auf Systemkomponenten, die an unsere Notruf- und Serviceleitstelle angeschlossen und von dieser überwacht werden.

Serviceanforderungen

Der Kunde muss mindestens zwei Personen im Aktionsplan als Registrierte Kontakte hinterlegt haben. Wir empfehlen dem Kunden jedoch, immer mindestens drei Registrierte Kontakte zu haben.

Darüber hinaus muss das System über mindestens zwei überwachte Verisure Rauchmelder verfügen. Die Dienste sind darauf angewiesen, dass wir in der Lage sind, einen Sicherheitsmitarbeiter in dem betreffenden Bereich zur Verfügung zu stellen.

Reaktion auf Alarme - bestätigte oder unbestätigte Sicherheitswarnungen

Bestätigter Brand:

Wir definieren die folgenden Situationen als bestätigten Brand: Ein Fotomelder zeigt Rauch an, oder eine Person vor Ort bestätigt den Brand.

Bestätigte Brände werden immer den Rettungsdiensten und dem Kunden gemeldet, oder, wenn wir den Kunden nicht erreichen können, einem der anderen Registrierten Kontakte.

Unbestätigter Brand:

Wir definieren einen unbestätigten Brand als eine Situation, in der ein oder mehrere Rauchmelder einen Brand anzeigen, aber ein Brand nicht vom Fotomelder erkannt und nicht von einer Person vor Ort gemeldet wurde. Um die Situation zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, werden wir den Kunden unter der hinterlegten Adresse anrufen.

Abbrechen eines Alarms, Notfalleinsatz und Herabstufung von Maßnahmen

Die in Ziffer 1.1 unter den Überschriften " Abbrechen eines Alarms ", " Notfalleinsatz " und " Herabstufung von Maßnahmen " enthaltenen Bedingungen gelten auch für Ziffer 1.2.

1.3. WATER PRO - Zusätzliche Bedingungen

Definition

Die Water Pro Services sind ein Überwachungs- und Alarmreaktionsdienst für Benachrichtigungen über Wasserlecks, die vom System des Kunden kommen. Die Reaktion auf den Alarm wird von unserer Notruf- und Serviceleitstelle bereitgestellt.

Diese Bedingungen gelten für Wasserleck-Alarme, die von Verisure-Wassermeldern ausgehen. Diese Bedingungen beziehen sich nur auf Systemkomponenten, die an unsere Notruf- und Serviceleitstelle angeschlossen und von dieser überwacht werden.

Serviceanforderungen

Der Kunde muss mindestens zwei Personen als Registrierte Kontakte im Aktionsplan hinterlegt haben. Wir empfehlen dem Kunden jedoch, immer mindestens drei Registrierte Kontakte zu haben.

Darüber hinaus muss im System mindestens ein überwachter Verisure-Wassermelder eingerichtet sein. Die Dienste sind darauf angewiesen, dass wir in der Lage sind, einen Sicherheitsmitarbeiter in dem betreffenden Bereich zur Verfügung zu stellen.

Reaktion auf Alarme - bestätigte oder unbestätigte Sicherheitswarnungen

Bestätigtes Wasserleck:

Bestätigte Wasserlecks werden immer dem Kunden gemeldet oder einem der anderen Registrierten Kontakte, wenn wir den Kunden nicht erreichen können.

Unbestätigtes Wasserleck:

Wir definieren ein unbestätigtes Wasserleck als eine Situation, in der ein oder mehrere Wasserdetektoren ein Wasserleck anzeigen, aber das Wasserleck auf den Bildern der Kameras nicht sichtbar ist und nicht von einer Person vor Ort gemeldet wurde.

Abbrechen eines Alarms, Notfalleinsatz und Herabstufung von Maßnahmen

Die in Ziffer 1.1. unter den Überschriften "Abbrechen eines Alarms", "Notfallruf" und "Herabstufung von Maßnahmen" enthaltenen Bedingungen gelten auch für Ziffer 1.3.

ANHANG 2

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG - Zusätzliche Bedingungen

Definition

Wartung und Instandhaltung sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Alarmanlage sicherzustellen.

Diese Bedingungen gelten nur für Systemkomponenten, die von Verisure-Technikern installiert werden.

Wartungshinweise

Im Falle eines technischen Problems das in der Alarmanlage festgestellt wurde und das das vollständige Funktionieren der Alarmanlage verhindert (z.B. Warnung bei niedrigem Batteriestand auf dem Bedienfeld oder einer Systemkomponente, Überwachungs- oder Verbindungsfehler, Manipulationsalarm, Stromausfall usw.), werden wir uns mit dem Kunden in Verbindung setzen, um das Problem zu verifizieren und, soweit notwendig, geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Alarmanlage des Kunden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Wartung und Instandhaltung

Der Kunde kann sich – ungeachtet seiner Pflichten aus dem Vertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen - gerne mit uns in Verbindung setzen, um bei Bedarf Wartung und Instandhaltung zu organisieren. Es ist uns wichtig, dass wir den Kunden für einen Termin kontaktieren können und dass der Kunde nach der Bestellung von Wartung/Instandhaltung vor Ort ist. Bei wiederholten Alarmen, bei denen wir die Wartung/Instandhaltung nicht durchführen konnten, weil wir den Kunden nicht erreichen konnten, sind wir berechtigt, die betroffene Komponente aus Rücksicht auf Dritte (z.B. die Nachbarn des Kunden) oder aus anderen Gründen per Fernzugriff zu deaktivieren. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden zu den jeweils gültigen Tarifen berechnet.

ANHANG 3

MOBILE CONNECTIVITY - Zusätzliche Bedingungen

Kommunikation über die SIM-Karte

Diese Bedingungen gelten für die mobile Signalübertragung und die Übertragung anderer Daten vom Bedienfeld des Kunden an die Verisure-Server.

Der Mobile Connectivity Service ermöglicht es dem Bedienfeld, schnell und sicher mit den Verisure-Servern über das Mobilfunknetz zu kommunizieren. Der Service umfasst den gesamten Datenverkehr vom System, der zum Senden von Signalen und anderen Daten benötigt wird.

Serviceanforderungen

Für den Service muss das Bedienfeld mit einem GSM-Modul und einer aktivierten SIM-Karte ausgestattet sein.

Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Mobilfunkabdeckung an der hinterlegten Adresse zu überprüfen. Die Abdeckung kann je nach genauer Position, den Materialien, aus denen das Gebäude besteht, etc. variieren. Die Verbindungsqualität kann eingeschränkt sein und die Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes kann variieren und im Laufe der Zeit schwanken. Wenn der Zugang zum Mobilfunknetz nicht mehr besteht, sind wir nicht mehr in der Lage oder verpflichtet, den Dienst bereitzustellen.

Unsere Verantwortlichkeiten

Die Datenkommunikation wird regelmäßig überprüft. Wenn wir keine Signale vom Bedienfeld des Kunden erhalten, werden wir den Kunden informieren.

ANHANG 4

ZEROVISION - Zusätzliche Bedingungen

1. Definition des ZeroVision Services

Der ZeroVision Service besteht aus der Installation einer in das Sicherheitssystem integrierten Vorrichtung („Zero-Vision Vorrichtung“), die nach der Aktivierung durch das von der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure autorisierte Personal eine Wolke aus ungiftigem Rauch abgibt, die die Sicht von Personen, die sich in dem Raum aufhalten, in dem die Vorrichtung installiert ist, in Sekundenschnelle behindert.

Die ZeroVision Vorrichtung wird zu präventiven und abschreckenden Zwecken eingesetzt. Es verhindert jedoch in keiner Weise die Begehung von illegalen Handlungen in den Räumen, in denen es installiert ist.

Das chemische Element dieser Vorrichtung ist Bestandteil der hier geregelten Wartungsbedingungen und wird zur Gewährleistung einer maximalen Effizienz regelmäßig, in jedem Fall aber nach der Aktivierung, spätestens aber nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums (8 Jahre) durch autorisiertes Personal von Verisure ausgetauscht.

2. Eigenschaften der ZeroVision Vorrichtung

Der von der Vorrichtung erzeugte Rauch ist für die Gesundheit von Menschen und / oder Tieren völlig harmlos, er kann jedoch Juckreiz und Reizungen in Augen und Rachen verursachen.

Die ZeroVision Vorrichtung ist durch das Institut National de l'Environnement Industriel et des Risques und ALTER TÜV-Nord getestet worden und zum Zeitpunkt des Drucks dieser Bedingungen wie folgt zertifiziert worden:

- DIN EN 50130-5 VDE 0830-1-5:2012-02. Environmental test methods.
- DIN/EN 50130-4:2011/ A1:2014. Alarm systems. Electromagnetic compatibility. Product family and social alarm systems.
- DIN/EN 50130-5:2011. Alarm systems. Environmental test methods.
- DIN/EN 50131-5-3:2005/A1:2008. Alarm systems. Intrusion systems. Requirements for interconnections equipment using radio frequency techniques.
- DIN/EN 50131-6:2008/A1:2014 Alarm systems. Intrusion and hold-up systems. Power supplies.
- DIN/EN 50131-8:2008ii Alarm systems. Intrusion and hold-up systems. Security fog device/systems.
- DIN/EN 50131-1: 2006/2009 Alarm systems. Intrusion and hold-up systems. System requirements.”
- OECD Guidelines for the Testing of Chemicals:
- 436 Acute Inhalation Toxicity - Acute Toxic Class Method
- 423 Acute Oral Toxicity – Acute Toxic Class Method

Die ZeroVision Vorrichtung entspricht der Europäischen Richtlinie: EN 16263 PYROTECHNICS ARTICLES - OTHER PYROTECHNIC ARTICLES

Die ZeroVision Vorrichtung entspricht der Europäischen Richtlinie: DIN EN 16263-3:2015-11. Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände.

Sachschäden werden durch die ZeroVision Vorrichtung nicht verursacht. Sollte in den Räumen, in denen das System installiert wird, besonders empfindliche oder wertvolle Gegenstände sein (wie etwa Gemälde, Antiquitäten oder Textilien), wird empfohlen, diese an einem anderen Ort aufzubewahren.

3. Voraussetzungen für die Aktivierung

Die ZeroVision Vorrichtung wird nur von autorisiertem Personal der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure aktiviert. Wird in den Verisure-Systemen ein Einbruchssignal empfangen, wird die Notruf- und Serviceleitstelle dieses mit den verfügbaren technischen Mitteln überprüfen und die ZeroVision-Vorrichtung in der Regel nur in dem Fall aktivieren, dass ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff gegen den Kunden oder die Rechtsgüter des Kunden vorliegt („Vorfall“) und die Aktivierung des ZeroVision-Geräts erforderlich ist, um diesen Angriff abzuwehren. Dies ist insbesondere der Fall:

- a. Wenn der Einbruch durch die Bildübertragung eines Vorfalls auf den Kontrollgeräten des Sicherheitsteam bestätigt wird.
- b. Wenn der Kunde einen Vorfall bestätigt.
- c. Wenn die Anwesenheit von Personen in den Räumen, in denen die Vorrichtung installiert ist, festgestellt wird, ein Vorfall durch den Kunden aber nicht bestätigt ist, der Kunde oder einer der in Anhang 2 dieses Vertrages aufgeführten Kontakte jedoch mitteilt, dass sich niemand in der Anlage befinden sollte.
- d. Wenn nach drei oder mehr Alarmfällen in den Räumen, in denen die Vorrichtung installiert ist, ein Vorfall durch den Kunden nicht bestätigt ist, aber der Kunde oder einer der von ihm im Aktionsplan festgelegten Kontakte bestätigt, dass niemand in der Anlage sein dürfte.
- e. Wenn nach drei oder mehr Alarmfällen in den Räumen, in denen die Vorrichtung installiert ist, ein Vorfall durch den Kunden nicht bestätigt ist und der Kunde oder einer der in Anhang 1 dieses Vertrages festgelegten Kontakte nicht erreichbar ist.

Außerhalb der vorgenannten Fälle wird die Notruf- und Serviceleitstelle die Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung in der Regel nicht vornehmen.

4. Nutzungsempfehlungen und Warnhinweise

Um den ordnungsgemäßen Betrieb dieses Dienstes zu gewährleisten, muss der Kunde die folgenden Empfehlungen und Warnhinweise befolgen:

- a. Verisure empfiehlt die Installation der ZeroVision Vorrichtung in Räumen mit Fenstern oder Zugängen, die eine Belüftung derselben ermöglichen.
- b. Nach dem Aktivieren der ZeroVision Vorrichtung und nach Beruhigung der Risikosituation empfiehlt Verisure dem Kunden, den Ort, an dem die Vorrichtung aktiviert wurde, zu belüften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anweisungen der Sicherheitskräfte.
- c. Zur Durchführung der Belüftung wird empfohlen, den Ort, an dem die ZeroVision Vorrichtung aktiviert wurde, nur unter Schutz der Augen und der Atemwege zu betreten und dort nicht zu verweilen oder den Zugang zum Raum wiederherzustellen, bis dieser vollständig belüftet ist.
- d. Falls das Gebäude nicht innerhalb von maximal zwei Stunden nach Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung belüftet wird, können sich leichte Ablagerungen bilden oder bestimmte Oberflächen und Materialien geruchsbelastet sein. Verisure empfiehlt, den Raum zu reinigen, in welchem das Gerät aktiviert wurde. Die möglichen Rückstände, die zurückbleiben können, lassen sich leicht mit Seife und Wasser entfernen.
- e. Das Gerät darf während der Rauchabgabe nicht berührt werden. Es ist ein Abstand von mindestens 2,5 Meter von dem Gerät einzuhalten, da Verbrennungsgefahr besteht.
- f. Für die Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung ist es notwendig, dass das Kommunikationssystem der Alarmanlage nicht blockiert oder manipuliert wurde.
- g. Nach dem Aktivieren der ZeroVision Vorrichtung geben die Verisure Rauchmelder nur ein akustisches Signal, aber kein Notsignal an die Verisure Notruf- und Serviceleitstelle ab.
- h. Verisure empfiehlt, die ZeroVision Einrichtung nicht an Orten zu installieren, an denen sich Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Atembeschwerden oder Tiere aufhalten.
- i. Lebensmittel, die im Falle der Aktivierung der ZeroVision Einrichtung der Raucheinwirkung ausgesetzt gewesen sind, dürfen nicht verzehrt oder verwertet werden, sondern sind zu entsorgen.

5. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde sollte das Alarmsystem immer dann aktivieren, wenn er beabsichtigt, dass unautorisierte Personen die Räume, in denen die Vorrichtung installiert ist, nicht betreten
- (2) Der Kunde verpflichtet sich dazu,
 - die ZeroVision Vorrichtung nicht zu manipulieren, zu zerlegen, zu missbrauchen, zu beschädigen oder dessen Wartung zu vernachlässigen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die ZeroVision Vorrichtung nicht verloren geht oder gestohlen wird,
 - den Kundendienst sofort zu informieren, wenn die ZeroVision Vorrichtung verloren geht oder gestohlen wird,
 - Verisure im Falle des vom Kunden zu verantwortenden Verlustes oder Beschädigung der ZeroVision Vorrichtung für diese Ersatz zu leisten,
 - Verisure über jeden Vorfall oder Fehler der ZeroVision Vorrichtung oder im Zusammenhang mit der ZeroVision Vorrichtung zu informieren,
 - Verisure über jede Veränderung in oder an den Räumen zu informieren, in denen die Vorrichtung installiert ist, die sich auf die Funktion oder Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung auswirken könnten.
 - Nach Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung können Rauchmelder von anderen Herstellern („Dritte“) in ihrer Funktion gestört sein oder ausgelöst werden. Der Kunde hat die Funktion von Rauchmeldern oder Alarmsystemen Dritter nach Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung selbst zu prüfen und zu gewährleisten.
 - Der Gebrauch der ZeroVision Vorrichtung durch den Kunden darf nur gemäß den vorliegenden Zusatzbedingungen und den aktuellen Bedienungsanleitungen erfolgen.
 - Im Falle von Zweifeln über den Betrieb dieses Geräts muss sich der Kunde über den Kundendienst an Verisure wenden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, diejenigen Gebühren und/oder Kosten zu übernehmen, die gegebenenfalls aufgrund eines Alarmfalles wegen des Einsatzes von Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräften erhoben werden. Sofern solche Kosten und/oder Gebühren gegenüber Verisure erhoben werden, hat der Kunde Verisure von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Der Kunde hat gegenüber Verisure keinen Ersatzanspruch hinsichtlich der ihm gegenüber erhobenen Kosten und/oder Gebühren. Sowohl der Freistellungsanspruch von Verisure als auch der Ausschluss eines Ersatzanspruches des Kunden gegen Verisure gelten auch im Falle von Fehl- oder Falschalarmen, sofern diese nicht zurechenbar in grob fahrlässiger Weise oder vorsätzlich durch einen Mitarbeiter von Verisure ausgelöst worden sind.

6. Haftung von Verisure

Zusätzlich zu den unter Ziffer 12 der allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten allgemeine Haftungsregelungen gelten folgende besondere Haftungsregelungen für den ZeroVision Service:

Verisure haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Vertragsverletzung oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses, Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) für Schäden nur wie folgt:

- (1) Verisure ist von jeglicher Haftung in den Fällen befreit, in denen das Fehlschlagen der Einrichtung und des Anschlusses der ZeroVision Vorrichtung, insbesondere das Fehlen eines Signals, einem Dritten zuzurechnen ist oder durch ein fahrlässiges Handeln des Kunden verursacht wurde.
- (2) Verisure ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus der Manipulation, Sabotage oder einer anderen Handlung gegen die ZeroVision Vorrichtung durch Dritte ergibt, sei es physisch oder durch den Einsatz von Mechanismen, die diese stilllegen können, und durch die die ZeroVision Vorrichtung in der Folge ihren Zweck nicht erfüllen kann.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit, außer in den Fällen des vorstehenden Abschnitts e), haftet Verisure nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde; bei Verletzung einer Pflicht, die keine

Kardinalpflicht ist, ist die Haftung von Verisure auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen vertraglichen Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass der typische und vorhersehbare Schaden maximal der Höhe von drei (3) Jahresgebühren für den ZeroVision Service entspricht. Wenn der Leistungszeitraum weniger als ein (1) Jahr beträgt, ist der typische und vorhersehbare Schaden derjenige Betrag, der in der Höhe den vom Kunden in diesem Zeitraum zu zahlenden Gebühren entspricht.

- (4) Der Kunde erklärt bereits jetzt seine Einwilligung hinsichtlich etwaiger Verisure zurechenbarer Sachbeschädigungen an seinem Eigentum, die durch die Auslösung der ZeroVision Vorrichtung verursacht werden.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber Verisure keinerlei Ansprüche geltend zu machen, die ihm gegenüber seitens Dritter wegen der Verwendung der ZeroVision Vorrichtung geltend gemacht werden (Regressverzicht). Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Verisure.
- (6) Vom Haftungsausschluss umfasst sind auch Ersatzansprüche für Kosten etwaig erforderlicher Reinigungsarbeiten im Objekt in dem ZeroVision installiert ist oder an Gegenständen, die sich in diesem Objekt befinden.
- (7) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, und solange die Zerovision Vorrichtung bis zur Abholung des Gerätes sich beim Kunden befindet, ist die Haftung von Verisure ausgeschlossen.

7. ZeroVision Vorrichtung bei Vertragsbeendigung

- (1) Die ZeroVision Vorrichtung steht im Eigentum von Verisure. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Verisure behält sich Verisure vor, die ZeroVision Vorrichtung beim Kunden abzuholen.
- (2) Die Abholung des Geräts erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Kunden.
- (3) Der Kunde hat für die Abholung die jeweils gültigen Servicekosten zu entrichten.

8. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit und sofern in diesen besonderen Bedingungen für die Nutzung der ZeroVision-Services keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verisure.

ANHANG 5

KAMERAS- zusätzliche Bedingungen

5.1. NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER KAMERAS UND SPEICHERUNG VON AUFNAHMEN

Dieser Anhang gilt für Fotodetektoren, Verisure-Kameras und die Arlo-Kameras (zusammen die "Kameras").

5.5.1. Definition

Verisure bietet ein System von Kameras an, die in und um Ihre Räumlichkeiten installiert werden, und Bild- und Videoaufnahmen anfertigen. Die Kameras dürfen ausschließlich von Verisure Personal angeschlossen werden und mit unserer Notruf- und Serviceleitstelle verbunden werden.

5.1.2. Ablauf und Speicherung im Komfortmodus

Die Kameras ermöglichen, Bild- und Videoaufnahmen mittels der jeweiligen Mobilanwendung einzusehen und aufzuzeichnen (außer bei Arlo Kameras im Basic-Plan). Diese Funktionalität hängt von den Spezifikationen der von Ihnen installierten Kamera und der Art und Weise ab, wie Sie die Einstellungen gemäß dem Benutzerhandbuch vornehmen, sowie davon, dass die Kamera über eine geeignete Breitband-Router-Verbindung, die von Ihnen bereitgestellt werden muss, mit dem Internet verbunden ist. Die vom Kunden erfassten Aufnahmen werden entweder über die Verisure bzw. Arlo Mobilanwendung oder auf Cloud-Servern gespeichert.

5.1.3. Ablauf und Speicherung im Sicherheitsmodus

Im Sicherheitsmodus ist Verisure in der Lage, Zugang zu den Kameras und zu einer kurzen Aufzeichnung zu erlangen, die automatisch durch das Alarmsystem ausgelöst wird, um den Alarmfall zu untersuchen und darauf zu reagieren. Einige Unterschiede bestehen je nach Kameraart:

5.1.3.1. Fotodetektoren: Diese Kamera verfügt über einen Melder, der in der Lage ist, Bewegungen zu erkennen. Es wird im Alarmfall eine Sequenz von Fotos aufgenommen und kann von unserer Notruf- und Serviceleitstelle eingesehen

werden. Zusätzliche Bilder von jeden Fotodetektoren können während eines Alarmfalles bei der Notruf- und Serviceleitstelle angefordert werden.

5.1.3.2. Verisure Kameras: Die Notruf- und Serviceleitstelle kann auf die Live Übertragung der Verisure Kamera während der gesamten Dauer des Alarmfalls zugreifen, und eine automatisch durch den Alarm ausgelöste kurze Aufzeichnung zum Zweck der Untersuchung des Alarms, sowohl kurz vor als auch während der Alarmauslösung einsehen.

5.1.3.3. Arlo Kameras (im Falle von Verisure Smartplan): Die Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure ist in der Lage Folgendes vorzunehmen:

- Bilder in Echtzeit (sog. "Live-View") über die Arlo Kamera betrachten, vorausgesetzt dass der ARC-Operator im ca. 15-Minuten-Zeitfenster mit dem Live-Viewing eines durch das Verisure Alarmsystem ausgelösten Alarms beginnt (ein solches Live-View ist auf einen Zeitraum von maximal 30 Minuten beschränkt).
- Videoaufnahmen abrufen und ansehen:
 - die durch Ton- oder Bewegungsmelder (falls aktiviert) auf der Arlo-Kamera ausgelöst wurden; oder
 - vom Kunden aufgezeichnet (d.h. im Komfortmodus)

5.1.3.4. Arlo Videotürklingel (Sonderfall einer Arlo Kamera):

- Verisure installiert die Videotürklingel, ohne Aufzeichnungsfunktion, wenn eine Bewegung erkannt wird, so dass die Notruf- und Serviceleitstelle keinen Zugriff auf die Bild- und Videoaufnahmen hat
- Verisure lehnt jede Verantwortung ab, wenn der Kunde, die vom Verisure vorab installierten Einstellungen ändert
- Im Falle eines Alarms kann die Notruf- und Serviceleitstelle auf die Live-Ansicht und die aufgezeichneten Videoaufnahmen zugreifen, wenn der Kunde die Einstellungen geändert hat. In diesem Fall übernimmt Verisure keine Verantwortung.

5.1.3.5. Wenn Arlo Kameras/Videodetektoren Teil des Systems des Kunden sind, kann die Notruf- und Serviceleitstelle im Falle eines Alarms die Live-Bilder sehen. Diese Anzeige kann bis zu 15 Minuten pro Alarmauslösung in einem Vorfall dauern.

Es gibt jedoch auch Situationen (außer im Falle eines Basic-Planes), in denen die Notruf- und Serviceleitstelle dazu fähig sein wird, Kameras sowohl im Komfortmodus als auch im Sicherheitsmodus zu verwenden:

- wenn ein Alarmgerät manipuliert wird;
- der Wasserdetektor Wasser wahrnimmt;
- der Rauchmelder Rauch detektiert;
- die SOS-Taste aktiviert wurde;
- Prüfung und Wartung durch Verisure.

In diesen Fällen können Bilder automatisch aufgenommen und versandt bzw. von der Notruf- und Serviceleitstelle zugegriffen werden.

5.1.4. **Kundenverpflichtungen**

Der Kunde stimmt zu:

- die Kameras nicht zu manipulieren;
- die von Verisure zur Verfügung gestellten Hinweisschilder nicht zu manipulieren oder zu verdecken;
- die Kameras in einem angemessenen Zustand zu halten (unter Berücksichtigung von normalem Verschleiß);
- alle versteckten Wasser-, Gas-, Strom- und andere Versorgungseinrichtungen in der Nähe des Systems während der Installation zu identifizieren;
- die einmal installierten Kameras nicht neu zu positionieren oder umzuleiten;
- jederzeit die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um den Verlust oder Diebstahl einer Kamera zu verhindern;
- niemandem außer der Polizei oder einer autorisierten Person Zugang zu den von einer Kamera aufgenommenen Bildern zu gewähren;
- keine Kopien der von einer Kamera aufgenommenen Bilder länger als nach geltendem Recht zulässig aufzubewahren;
- keine Tonaufnahmen aufzuzeichnen;
- die Kameras nicht für andere Zwecke als die Gewährleistung der Sicherheit seines Eigentums zu verwenden;

- dass die Kameras und die dazugehörigen Dienste nur für die Erkennung und Meldung von Einbrüchen, Bränden, Überschwemmungen und anderen Sicherheitsbedrohungen für seine Räumlichkeiten bestimmt sind;
- dass die Dienste oder die Kameras nicht zur Überwachung der Bewegungen und Aktivitäten von Personen genutzt werden, die sich rechtmäßig auf seinem Grundstück oder in seinen Räumlichkeiten aufhalten;
- dass er für die Aufnahme, Speicherung und Verwendung von Bilddaten im Komfortmodus oder auf einer Speicherkarte, die auf einer Kamera installiert ist, verantwortlich ist;
- dass Verisure nicht für die Art und Weise, wie Bilddaten verwendet werden, verantwortlich ist.

5.1.5. In Bezug auf die Überwachung von Personen stimmen Sie zu:

- dass die Kameras und die dazugehörigen Dienste nur für die Erkennung und Meldung von Einbrüchen, Bränden, Überschwemmungen und anderen Sicherheitsbedrohungen für Ihre Räumlichkeiten bestimmt sind;
- die Dienste oder die Kameras nicht zur Überwachung der Bewegungen und Aktivitäten von Personen zu nutzen, die sich rechtmäßig auf Ihrem Grundstück oder in Ihren Räumlichkeiten aufhalten;
- dass Sie für die Aufnahme, Speicherung und Verwendung von Bilddaten im Komfortmodus oder auf einer Speicherkarte, die auf einer Kamera installiert ist, verantwortlich sind;
- dass Verisure nicht für die Art und Weise, wie Sie Bilddaten verwenden, verantwortlich ist.

5.1.6. Im Falle von Schäden an den Kameras und Ersatz:

Weiterhin stimmen Sie zu, sich bei Verlust oder Beschädigung der Kameras unverzüglich an den Kundendienst zu wenden. Je nach Fall, sind Sie für solche Verluste oder Schäden verantwortlich, unabhängig von der Ursache. Wir berechnen Ihnen den Verlust oder die Beschädigung der Kameras. Im Falle eines notwendigen Ersatzes der Kamera, wird Verisure ausschließlich das von ihr aktuell angebotene und mit der Alarmanlage kompatible Kameramodel dem Kunden ersetzen. Dies betrifft ausschließlich unmittelbar von Verisure erworbene Kameras.

5.1.7. Der Kunde muss unverzüglich Verisure Folgendes melden:

- jeden Fehler oder technischen Vorfall, der an den Kameras erkannt wird;
- den Verlust oder Diebstahl eines Mobiltelefons, mit dem er Bilder/Videos seiner Grundstücke oder Räumlichkeiten kontrollieren oder darauf zugreifen; und
- den Zugang einer unbefugten Person, zu den von den Kameras aufgenommenen Bild- und Videoaufnahmen

8. Informationspflicht beider Parteien zur Einhaltung der DSGVO

Beide Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

5.2. ARLO KAMERAS

Wenn der Kunde eine Arlo-Kamera erworben hat, dann gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Dienstleistungen, die Verisure ihm im Rahmen dieses Vertrags erbringen wird.

Der Kunde kann die Arlo-Kamera-Anwendung ("Arlo-Anwendung") und alle Aktualisierungen oder Ergänzungen dazu verwenden, sofern er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Arlo angenommen hat. Das Arlo Benutzerhandbuch ("Arlo Benutzerhandbuch") ist unter <https://www.arlo.com/de/support> abrufbar.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigen Sie:

-dass die in Ihrem Besitz vorhandene Arlo Kamera(s), die von Verisure sowohl nach einem Verisure Smartplan als auch Basic-plan vertraglich übernommen werden, ihre Gültigkeit bei Arlo verlieren. Es gelten für Sie ab Übernahme und Vertragsunterzeichnung die aktuell gültigen allgemeine Geschäftsbedingungen von Verisure. Wenn Sie in Zukunft (nach Vertragsunterzeichnung dieser Version der allg. Geschäftsbedingungen) eine Arlo-Kamera zu Ihrem Verisure-System in ein Basic- oder Smartplan hinzufügen, müssen Sie die zu diesem Zeitpunkt gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verisure akzeptieren.

- die Informationen im Zusammenhang mit der Arlo Kamera gelesen und verstanden zu haben;

- das Arlo Benutzerhandbuch gelesen und verstanden zu haben; und

- eine Zustimmung zu den Bedingungen dieser Vereinbarung erteilt zu haben.

Der Zugriff auf die Arlo-Anwendung steht zum Download im iPhone App Store und für Androids im Google Play Store zur Verfügung.

Verbindung zu unserer Notruf- und Serviceleitstelle

Soweit der Kunde einen Verisure Smartplan gewählt hat, wird seine Arlo-Kamera mit unserer Notruf- und Serviceleiste verbunden, um den Verifizierungsprozess seiner Sicherheitswarnungen zu verbessern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Verisure diese Verbindung als Bedingung für die Bereitstellung von Überwachungsdiensten für ihn einrichtet.

Gewährleistung

Verisure übernimmt keine Gewährleistung, dass die Arlo-Systeme mit anderer spezifischer Hardware oder Dienstleistung kompatibel sind, es sei denn, dies wird von Verisure ausdrücklich empfohlen. Des Weiteren garantiert Verisure nicht, dass die Arlo Server, die Ihnen Daten und Inhalte zur Verfügung stellen, frei von Viren oder anderen schädlichen Komponenten sind. Die Garantie für die Hardware der Arlo Kameras wird ausschließlich von Arlo selbst übernommen.

Verisure gibt keine Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Arlo Mobilanwendung und die dortigen Bestimmungen. Jede Bedingung oder Gewährleistung in Bezug auf die Arlo Mobilanwendung ist in dem gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Haftung

Die Haftung von Verisure für Arlo-Inhalte ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verlust von Arlo-Inhalten, Fehler oder Auslassungen in Arlo-Inhalten oder Verluste oder Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder Darstellung von Arlo-Inhalten entstehen, die über Verisure mit Arlo Diensten veröffentlicht, per E-Mail versandt, abgerufen, übertragen oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Haftung von Verisure bei bestehenden Besitzern von Arlo-Kameras ist ausdrücklich ausgeschlossen für jegliche Schäden an den Arlo-Kameras und andere Arlo-Hardware (z.B. Ladekabel, Basisstationen, Türklingelgeräte), die nicht im Besitz von Verisure sind, sowie bei jeglichem Versäumnis, die Dienstleistungen aufgrund von Schäden an diesen Geräten zu erbringen.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei allen bereits unmittelbar von Arlo erworbenen Arlo Kameras ist ausdrücklich jegliches Recht des Kunden ausgeschlossen, die Dienstleistungen von Verisure zu kündigen, wenn Arlo-Kameras und andere Arlo-Hardware (z.B. Ladekabel, Basisstationen, Türklingelgeräte) defekt sind, und die Dienstleistungen aufgrund von Schäden an diesen Geräten nicht erbracht werden konnte.

5.3. ZUSATZINFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG PERSONBEZOGENER DATEN

Sofern keine anwendbare gesetzliche Ausnahmeregelung gilt (was bei eingeschränkter Nutzung der Kameras im Komfortmodus innerhalb eines rein persönlichen oder haushaltsnahen Umfelds der Fall sein kann), regeln die Datenschutzgesetze die Art und Weise, wie der Kunde und Verisure die Kameras nutzen.

Der Kunde ist für die Entscheidung verantwortlich, die Geräte an den entsprechenden Standorten zu installieren und die Funktionen innerhalb des Systems zum Anzeigen, Aufzeichnen und Speichern der von den Geräten erfassten Bilddaten zu nutzen.

Sofern keine anwendbare gesetzliche Ausnahmeregelung gilt, gilt der Kunde als **Verantwortlicher** im Sinne der Datenschutzgesetze für diese Verarbeitung von Bilddaten. Als Voraussetzung für die Installation des Systems und die Nutzung der Dienste muss sich der Kunde mit den geltenden Datenschutzgesetzen vertraut machen und alle gesetzlichen Verpflichtungen einhalten, die ihm als Verantwortlicher nach diesen Gesetzen in Bezug auf die Verarbeitung von Bilddaten übertragen werden. Verisure weist den Kunden insbesondere auf die Verpflichtungen hin, die er nach den geltenden Datenschutzgesetzen in Bezug auf die sorgfältige Anbringung der Geräte hat, um eine übermäßige, unlautere oder unrechtmäßige Erfassung von Bilddaten zu vermeiden, sicherzustellen, dass die Bilddaten verhältnismäßig und angemessen für legitime Zwecke verwendet werden, dass eine entsprechende Beschilderung und weitere Informationen für Personen bereitgestellt werden, die Standorte betreten, an denen das System installiert ist, damit diese wissen, dass das System eingesetzt wird, wie die Bilddaten verwendet werden, und dass die den Personen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Rechte, insbesondere der Zugang zu Bilddaten, die sich auf diese Person beziehen können, eingehalten werden.

Die Installateure von Verisure sind bemüht, dem Kunden im Rahmen des Installationsprozesses weitere Hilfestellungen und Unterstützung in diesen Fragen zu geben. Der Kunde ist sich jedoch bewusst, dass es sich bei diesen Installateuren nicht um Datenschutzberater handelt, so dass die gegebenen Hinweise vom Kunden nicht als rechtliche oder regulatorische Beratung verstanden werden können. Wenn der Kunde seine Pflichten als Verantwortlicher nicht versteht, empfiehlt Verisure ihm dringend, eine unabhängige, professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Weiterhin wird vom Kunden verstanden und akzeptiert, dass es seine Entscheidung ist, die Geräte an den entsprechenden Standorten zu platzieren und das System zu nutzen. Die Beteiligung von Verisure am Installationsprozess ist nicht dazu bestimmt

und hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Kunden als Verantwortlicher gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

Im Komfortmodus

Wenn der Kunde das System im Komfortmodus verwendet, kann er die entsprechende Mobilanwendung (Verisure bzw. Arlo) zum Anzeigen, Aufnehmen und / oder Speichern von Live-Streams und / oder aufgezeichneten Streams nutzen. Wenn der Kunde diese Funktionalität nutzt, verarbeitet Verisure in seinem Auftrag die von den Geräten erfassten Bilddaten, um die Funktionalität des Komfortmodus zu unterstützen. Im Sinne der Datenschutzgesetze macht Verisure dies als **Auftragsverarbeiter** des Kunden, um ihm zu helfen, die von ihm gewünschten Bilddaten anzuzeigen, aufzuzeichnen und / oder zu speichern. Alle Aufzeichnungen sind ausschließlich für den Gebrauch des Kunden bestimmt und werden von Verisure nicht abgerufen oder für andere Zwecke verwendet.

Wenn Verisure Bilddaten als Auftragsverarbeiter des Kunden im Komfortmodus verarbeitet, gilt zwischen den Parteien folgende Vereinbarung:

- a. Sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, wird Verisure Bilddaten nur zu dem begrenzten Zweck verarbeiten, dem Kunden den Zugang zu Bilddaten innerhalb von Mobilanwendungen zu erleichtern und/oder einen entsprechenden Kundensupport zu leisten;
- b. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung werden in dieser Vereinbarung beschrieben;
- c. die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind Bilddaten, Kontaktdaten der vom Auftraggeber angegebenen Kontaktpersonen, Metadaten sowie Alarm-Log Daten; die Kategorien der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten von Verisure verarbeitet werden, sind Personen, deren Daten von den Geräten erfasst werden können, wie Mitarbeiter des Kunden, Kunden im Objekt des Kunden und Dritte;
- d. Alle Mitarbeiter von Verisure unterliegen der Geheimhaltungspflicht;
- e. Verisure wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um einen sicheren Umgang mit den Daten zu gewährleisten. Dies schließt Verschlüsselungen und Zugangskontrollen ein, ist aber nicht auf diese beschränkt. Sofern Verisure „Unterauftragnehmer“ einschaltet, unterliegen diese entsprechenden Verpflichtungen.
- f. Der Kunde ermächtigt Verisure grundsätzlich, andere Dienstleister mit der Verarbeitung der Verisure überlassenen personenbezogenen Daten ("Unterauftragsverarbeiter") zu beauftragen. Dabei verpflichtet sich Verisure:
 - Den Kunden über jede beabsichtigte Änderung dieser Unterauftragsverarbeiter zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung zu informieren;
 - Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen im gleichen Umfang an die Unterauftragsverarbeiter von Verisure weiterzugeben; und
 - Dem Kunden gegenüber verantwortlich zu sein, wenn ein Unterauftragsverarbeiter seine Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung von Bilddaten nicht erfüllt.
- g. Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung hat Verisure
 - aa. Amazon Web Services EMEA S.à.r.l. („Amazon“), One Burlington Plaza, Burlington Road, Dublin 4, Dublin, Ireland, als Unterauftragsverarbeiter beauftragt. Als Betreiber eines Rechenzentrums und Hosters des Cloudservices verarbeitet Amazon im Falle der Nutzung einer Verisure Kamera Bilddaten im Rahmen der Bereitstellung von Cloud-Speicher als Teil des Systems.
 - bb. Arlo Technologies Inc., 480 N. McCarthy Blvd. Suite 200, Milpitas, California, 95035 United States of America, als Unterauftragsverarbeiter beauftragt. Im Falle der Nutzung einer Arlo Kamera erbringt Arlo Technologies Inc. Arlo-Smart-Services.
- h. Während es in der Verantwortung des Kunden liegt, Anfragen von "betroffenen Personen" - d.h. Personen, deren Daten von den Geräten erfasst werden können und Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu bearbeiten, wird Verisure den Kunden benachrichtigen, wenn Verisure von Anfragen oder Mitteilungen erfährt, die direkt an Verisure gesendet werden, und dem Kunden bei solchen Anfragen im Rahmen der Möglichkeiten angemessen zur Seite stehen;
- i. Verisure wird den Kunden auch benachrichtigen, wenn Verisure Kenntnis von einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ erhält, die Bilddaten betrifft, die Verisure für den Kunden verarbeitet, und werden Ihnen in angemessener Weise Unterstützung leisten, um allen Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden nachzukommen oder die betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach den Datenschutzgesetzen zu informieren.

- j. Der Kunde hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber Verisure zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Mündlich erteilte Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Verisure verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Kunden erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die Verisure ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt Verisure dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- k. Verisure wird den Kunden in angemessener Weise bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen oder bei eventuellen vorherigen Abstimmungen mit den Aufsichtsbehörden gemäß Art. 28 DSGVO unterstützen;
- l. Nach Beendigung der Services wird Verisure die Verarbeitung einstellen und der Kunde kann im Komfortmodus nicht mehr auf Bilddaten zugreifen.
- m. Eine Übermittlung von Bilddaten in Staaten außerhalb der Europäischen Union wird nur stattfinden, wenn Verisure angemessene Maßnahmen zum Schutz der Übermittlung dieser Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze getroffen hat.
- n. Verisure hat einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt. Verisure trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Verisure wird dem Kunden den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten auf Anforderung in Textform mitteilen.
- o. Verisure wird dem Kunden auf begründete Anfrage hin alle für den Nachweis der Einhaltung der Pflichten gegenüber einer betroffenen Person notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, sowie Audits / Inspektionen durch den Kunden oder einen anderen Auditor ermöglichen und unterstützen.

Im Sicherheitsmodus

Wenn das System mit der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure verbunden ist und ein Alarmsignal auslöst, hat die Notruf- und Serviceleitstelle Zugang zu den Bilddaten der Geräte und kann diese zur Reaktion auf dieses Alarmsignal verwenden. Unter diesen Umständen wird Verisure (innerhalb der Notruf- und Serviceleitstelle) Entscheidungen darüber treffen, wie Verisure bei der Reaktion auf den Vorfall helfen kann, was auch Entscheidungen über die Weitergabe von Bilddaten an Dritte (einschließlich Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Notfall- und Wachdienste) beinhalten kann. In diesem Fall können Bilddaten ohne eine vorherige Benachrichtigung oder Rücksprache mit dem Kunden an Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien vereinbaren, dass alle Bilddaten, die Verisure zum Zwecke der Beantwortung eines Alarmsignals (wie oben beschrieben) verarbeiten muss, von den Parteien als **gemeinsame Verantwortliche** mit dem Kunden im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Parteien, die folgenden Verantwortlichkeiten nach den Datenschutzgesetzen untereinander aufzuteilen.

Der Kunde stimmt zu:

- a. sicherzustellen, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Bilddaten für die spezifischen Verarbeitungstätigkeiten besteht, die Verisure bei der Reaktion auf ein Alarmsignal durchführen muss;
- b. sicherzustellen, dass die Informationen und Beschilderungen, welche den Personen zur Verfügung gestellt werden, welche die Räumlichkeiten des Kunden betreten, in denen sich das System befindet, auch Informationen über die zusätzliche Überwachung enthalten, die Verisure durch die Notruf- und Serviceleitstelle im Falle eines Alarmsignals durchführt; und
- c. unmittelbar und vorrangig auf alle Anfragen von betroffenen Personen im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu reagieren und diese zu bearbeiten, z.B. auf Zugang zu ihren Daten oder deren Löschung.

Verisure stimmt zu:

- a. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit und zum sicheren Umgang mit Bilddaten, die Verisure in seiner Notruf- und Serviceleitstelle verarbeiten, zu implementieren, um die Daten vor unbefugter Verarbeitung oder unbeabsichtigten Verlust oder Beschädigung zu schützen;
- b. Bilddaten nur für Verarbeitungszwecke im Zusammenhang mit Alarmsignalen zu verwenden, speichern oder weiterzugeben;
- c. Bilddaten mit der Erlaubnis des Kunden oder auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung und im Einklang mit den Datenschutzgesetzen an Dritte (einschließlich Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Notfall- und Wachdienste) weiterzugeben;

- d. die in der Notruf- und Serviceleitstelle verarbeiteten Bilddaten nur so lange aufzubewahren, wie dies für Verisure erforderlich oder nach geltendem Recht vorgeschrieben ist;
- e. dem Kunden angemessene Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen oder Aufsichtsbehörden zu in den Systemen von Verisure gespeicherten Bilddaten zu geben; und
- f. alle Vorfälle zu bearbeiten, in denen es zu Datenschutzverletzungen infolge der von Verisure in der Notruf- und Serviceleitstelle bereitgestellten Services gekommen sein könnte.

Haftung beider Parteien:

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit allein von einer Partei zu vertreten ist. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.

Verisure Wartung und Tests

Unter bestimmten Umständen wird Verisure zu Fehlerbehebungs- und Testzwecken auf die Bilddaten des Kunden zugreifen. Verisure wird dies nur mit Zustimmung des Kunden tun und auf Bilddaten nur zugreifen, um Probleme mit den beim Kunden installierten Geräten zu lösen. Unter diesen Umständen sieht sich Verisure als **Auftragsverarbeiter** für diese Tätigkeit und dementsprechend gelten die Verpflichtungen, die Verisure in Bezug auf den Komfortmodus dargelegt hat.

ANHANG 6

GUARDIAN – Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung der „SOS-Funktionen“

Dieser Anhang gilt für den „Mobilen Notfallknopf“ und die „Wegbegleiter-Funktion“ (zusammen die **SOS-Funktionen**).

1. Definition

1.1. Der Mobile Notfallknopf

Der mobile Notfallknopf wird durch eine Notfalltaste auf dem Mobiltelefon des Nutzers (aus der Verisure Mobilanwendung oder einem Widget) aktiviert, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses des Nutzers verwendet werden kann. Sollte der Nutzer sich aufgrund seiner Notlage unsicher fühlen einen Anruf von der Notruf- und Serviceleitstelle anzunehmen, kann er in diesem Fall einen Mobilen Notfallknopf mit Silent Response Alarm senden.

1.2. Die Wegbegleiter-Funktion

Die Wegbegleiter-Funktion ist ein Timer-basierter Dienst, bei dem automatisch ein SOS-Alarm ausgelöst wird, sodass dann Verisure benachrichtigt wird, wenn der Countdown des Timers Null erreicht, und der Nutzer die Session nicht vor Ablauf der Zeit beendet hat. Dieser Service kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses des Nutzers verwendet werden.

1.3. Nutzer

Nutzer im Sinne der „SOS-Funktionen“ ist der Kunde des Alarmsystems und seine im Haushalt lebenden Familienmitglieder.

2. Serviceanforderungen

2.1. Der Mobile Notfallknopf

- Damit der mobile Notfallknopf funktioniert, muss das Mobiltelefon des Nutzers immer über eine Internetverbindung verfügen;
- Um den Nutzer orten zu können, muss außerdem der Ortungsdienst des Mobiltelefons eingeschaltet sein und die Verisure Mobilanwendung die Erlaubnis haben, auf den Ortungsdienst des Telefons zuzugreifen;

- Sollte der Ortungsdienst des Mobiltelefons nicht eingeschaltet sein oder die Verisure Mobilanwendung nicht die Erlaubnis haben, auf den Ortungsdienst des Telefons zuzugreifen, kann Verisure im Falle einer SOS-Situation Ihren Standort nicht einsehen.

2.2. Die Wegbegleiter-Funktion

- Damit die Wegbegleiter-Funktion funktioniert, muss das Mobiltelefon des Nutzers immer über eine Internetverbindung verfügen.
- Um den Nutzer orten zu können, muss außerdem der Ortungsdienst des Mobiltelefons eingeschaltet sein, und die Verisure Mobilanwendung die Erlaubnis haben auf den Ortungsdienst des Telefons zuzugreifen.
- Sollten die Standortdaten während einer Wegbegleiter-Funktion-Sitzung nicht mitgeteilt werden können (z.B. die Internetverbindung bricht ab), wird die Session zwar fortgesetzt, aber Verisure kann Ihren Standort im Falle einer SOS-Situation nicht einsehen.

3. Ablauf eines Einsatzes und wichtige Eigenschaften / Informationen

3.1. Der Mobile Notfallknopf

- Ablauf:
 - Sollte der Nutzer die SOS-Notfalltaste (ggf. mit silent response) drücken, dann wird ein SOS-Alarm vom Mobiltelefon des Nutzers umgehend ausgelöst, und an die Notruf- und Serviceleitstelle gemeldet, die in der Lage ist, den Standort, die Telefonnummer, den Nutzernamen und den Batteriestatus des Nutzers einzusehen;
 - Nach Empfang des SOS-Sofortalarms nimmt ein Ersthelfer in der Notruf- und Serviceleitstelle erstmal telefonisch Kontakt mit dem Nutzer so bald wie möglich auf, um die Situation zu überprüfen;
 - Im Falle einer Betätigung des mobilen Notfallknopfes mit silent response geben die Audioüberwachungsgeräte von Verisure keine regulären Anruftöne ab, um eine stille Überwachung durchzuführen, und somit die Aufmerksamkeit eines Eindringlings nicht zu wecken.
 - Sollte Verisure keine Antwort vom Nutzer erhalten, ruft Verisure unverzüglich Ihre Notfallkontakte an;
 - Die Notfalldienste werden von Verisure als Reaktion auf einen SOS-Alarm nur dann kontaktiert, wenn (1) der Nutzer oder einer seiner Notfallkontakte Verisure bestätigt, dass ein Notfall tatsächlich vorliegt und (2) der Nutzer oder dessen Notfallkontakte Verisure um Kontaktaufnahme bitten;
 - Bei fehlender Bestätigung durch den Nutzer oder seiner Notfallkontakte, dass ein Notfall vorliegt, sowie bei fehlender Aufforderung die Notfalldienste zu kontaktieren, ist Verisure nicht verpflichtet die Notfalldienste zu benachrichtigen.
- Abbrechen des SOS-Alarms: Drückt der Nutzer nach der Auslösung des SOS-Alarms den Abbruchknopf, wird die Löschung von Verisure erstmal protokolliert. Der Ersthelfer wird den Nutzer kontaktieren, um die Löschung zu bestätigen, bevor er den Vorfall abschließt.
- Offene Vorfälle:
 - Nach Auslösung eines SOS-Alarms, wird der Standort des Nutzers automatisch einmal pro Minute* aktualisiert und Verisure mitgeteilt. Diese automatische Aktualisierung des Standortes setzt aus, wenn:
 - o der Nutzer den SOS-Alarm in der App abbricht;
 - o die Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure den Vorfall abschließt;
 - o der Akku des Mobiltelefons leer ist;
 - o die Internetverbindung abbricht.

*Sollte das Mobiltelefon des Nutzers in den Batteriesparmodus wechseln oder weniger als 15% Akkukapazität übrig sein, und das System des Mobiltelefons es zulässt, dann wird die automatische Standortaktualisierung nur alle fünf Minuten bereitgestellt.

Unabhängig von der automatischen Standortaktualisierung ist der Nutzer während eines Vorfalles jederzeit in der Lage seinen Standort manuell zu aktualisieren.
- Territorialer Anwendungsbereich: Bitte beachten Sie, dass:
 - Verisure als Reaktion auf einen SOS-Alarm nur dann zum Einsatz kommen kann, wenn sich der Nutzer in Deutschland befindet, wo die Alarmanlage des Nutzers installiert ist
- Nutzer, die über mehr als eine Verisure-Alarmanlage verfügen:
 - Angenommen, der Nutzer verfügt über mehr als eine Verisure-Alarmanlage (d.h. zwei oder mehr geschützte Objekte) und jede dieser Anlagen erscheinen in der Verisure Mobilanwendung des Nutzers, dann ist eine Einverständniserklärung der Nutzungsbedingungen für jede Alarmanlage erforderlich.

- Aufgrund der Tatsache, dass die Hilfe von Verisure bei einem SOS-Alarm nur dann geleistet werden kann, wenn sich der Nutzer in dem Land befindet, wo die Alarmanlage des Nutzers installiert ist, müssen Nutzer mit mehreren Installationen besonders darauf achten, welche Installation in der Mobilanwendung aktiv ist, bevor sie den Mobilen-Notfallknopf-Alarm auslösen

3.2. Wegbegleiter-Funktion

➤ Eigenschaften und Ablauf:

- Während einer Wegbegleiter-Funktion-Sitzung, wird der Standort des Nutzers einmal pro Minute an Verisure gesendet, so dass Verisure (falls erforderlich) den Standortverlauf nutzen kann, um den Spuren des Nutzers folgen zu können;
- Der Nutzer kann den Timer jederzeit einstellen oder abbrechen und gelegentlich einen mobilen Notfallknopf-Alarm auslösen. Dies kann sowohl über die Verisure Mobilanwendung und/oder von einem Widget / einer Benachrichtigung auf dem Handy-Sperrbildschirm des Nutzers aus erfolgen (vorausgesetzt, der Nutzer hat diese Funktion auf dem Handy eingerichtet);
- Das Mobiltelefon des Nutzers muss so eingestellt sein, dass es in der Lage ist, Push-Benachrichtigungen von der Verisure Mobilanwendung anzunehmen; sowie haptische, visuelle und akustische Benachrichtigungen anzuzeigen. Der Grund dafür ist, dass die Verisure Mobilanwendung den Nutzer darüber informiert, dass nur noch 120 Sekunden des Countdowns übrigbleiben, und den Nutzer dazu auffordert:
 - o zu bestätigen, dass das Ziel erreicht wurde oder dass er sicher ist;
 - o die Zeit einzustellen; oder
 - o einen Mobilen Notfallknopf-Alarm auszulösen;
- Um Fehlalarme zu minimieren, müssen Sie sicherstellen, dass die haptischen, visuellen und akustischen Telefoneinstellungen Ihres Telefons aktiv sind - d.h. das Telefon ist nicht auf "Nicht Stören" oder nur auf Stummschalten/Vibrieren eingestellt;
- Sollte der Nutzer die Wegbegleiter-Funktion-Sitzung nicht beenden oder den Timer nicht einstellen, bevor der Countdown Null erreicht, dann wird automatisch ein SOS-Alarm ausgelöst und eine Benachrichtigung an die Verisure Notruf- und Serviceleitstelle gesendet.
- Ablauf eines SOS-Alarms:
 - o Durch die Auslösung bzw. die Benachrichtigung ist Verisure in der Lage, den Standort, die Telefonnummer, den Nutzernamen und den Batteriestatus des Nutzers einzusehen;
 - o Nach Empfang des SOS-Sofortalarms nimmt ein Ersthelfer in der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure zunächst telefonischen Kontakt mit dem Nutzer so bald wie möglich auf, um die Situation zu überprüfen;
 - o Sollte Verisure keine Antwort vom Nutzer erhalten, dann ruft Verisure unverzüglich Ihre Notfallkontakte an;
 - o Die Notfalldienste werden von Verisure als Reaktion auf einen SOS-Alarm nur dann kontaktiert, wenn (1) der Nutzer oder einer seiner Notfallkontakte Verisure bestätigt, dass ein Notfall tatsächlich vorliegt und (2) der Nutzer oder dessen Notfallkontakte Verisure um Kontaktaufnahme bitten;

Bei fehlender Bestätigung durch den Nutzer oder einen seiner Notfallkontakte, dass ein Notfall vorliegt, und bei fehlender Aufforderung, die Notfalldienste zu kontaktieren, ist Verisure nicht verpflichtet, die Notfalldienste zu benachrichtigen.

- #### ➤ Die in Ziffer 3.1. unter den Überschriften „Abbrechen eines SOS-Alarms“, „Offene Vorfälle“, „Territorialer Anwendungsbereich“ und „Nutzer, die über mehr als eine Verisure-Alarmanlage verfügen“ enthaltenen Bedingungen gelten auch für Ziffer 3.2.

4. Empfehlungen und Warnhinweise

Der Mobile Notfallknopf ist keine Alternative zur Kontaktaufnahme mit den Notfalldiensten (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen). Verisure ist kein Notfalldienst. Im Zweifelsfall sollten Sie sich direkt mit den Notfalldiensten unter der Nummer 112 in Verbindung setzen.

- #### ➤ In kritischen Situationen, in denen die Zeit drängt, sollten Sie sich nicht auf den Mobilen Notfallknopf verlassen.
- Drücken Sie die SOS-Taste nur dann, wenn Sie glauben, dass das Senden eines SOS-Alarms an Verisure unter den gegebenen Umständen die geeignetste Vorgehensweise ist. Bitte beachten Sie, dass wir aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht in der Lage sind, umgehend zu antworten: SOS-Benachrichtigungen könnten unter Umständen nicht zugestellt werden (keine ausreichende Internetverbindung), oder wir sind zum betreffenden Zeitpunkt mit der Reaktion auf andere Anrufe und Benachrichtigungen beschäftigt.
- #### ➤ Die 112-Kurzwahltaste.
- Für den Fall, dass Sie die Notfalldienste benötigen, gibt es eine Kurzwahltaste, mit der Sie die Nummer 112 wählen können. Wenn Sie die 112-Kurzwahltaste drücken, wechseln Sie einfach von

der Verisure Mobilanwendung auf die normale Anruhfunktion Ihres Telefons und geben automatisch die Ziffern 112 ein. Sie müssen dann nur noch die Anruftaste auf dem Telefon drücken, und schon wird ein normaler Anruf bei den Notdiensten ausgelöst. Die 112-Kurzwahltaste ist nur eine Kurzwahlfunktion, die nur dazu dient, auf die Anruhfunktion Ihres Telefons umzuschalten und automatisch die Ziffern 112 einzugeben. Wenn Sie die 112-Kurzwahltaste drücken, wird kein Alarm oder eine andere Benachrichtigung an Verisure gesendet.

- **Ungefähre Benutzerposition, die nach einem SOS-Alarm in der Verisure App angezeigt wird.**
 - Nachdem ein SOS-Alarm an Verisure gesendet wurde, wird auf dem Bildschirm der Verisure App der ungefähre Standort angezeigt.
 - Der angezeigte ungefähre Standort wird der Verisure App entweder durch das Betriebssystem **Ihres** Telefons oder (falls das Betriebssystem des Telefons nicht über die erforderliche Funktionalität verfügt) durch Google Maps mitgeteilt.
 - **Wir** müssen **Sie** darauf hinweisen, dass die Nutzung der Funktionen und Inhalte von Google Maps den jeweils aktuellen Versionen der (1) Google Maps/Google Earth-Zusatznutzungsbedingungen unter https://maps.google.com/help/terms_maps.html und (2) den Google-Datenschutzbestimmungen unter <https://www.google.com/policies/privacy/> unterliegt.
 - Da der angezeigte Standort von den Betriebssystemen und Anwendungen Dritter abhängt (auf die Verisure keinen Einfluss hat), übernimmt Verisure keine Haftung für eventuelle Ungenauigkeiten zwischen dem auf dem Bildschirm der Verisure App angezeigten Standort und dem tatsächlichen Standort.

5. Haftung von Verisure

- **Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Verisure liegen.** Verisure übernimmt keine Haftung im Falle eines Ausfalls oder einer Verzögerung bei der Bereitstellung der SOS-Funktionen, die auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von Verisure liegen, unter Anderem:
 - wenn Ihre Mobiltelefon-Einstellungen nicht korrekt sind und/oder Sie keine Internetverbindung haben;
 - wenn nicht ausreichend Guthaben auf Ihrem Mobiltelefon vorhanden ist
 - wenn die Kapazität der mobilen Daten nicht ausreichend zur Verfügung steht
 - wenn andere in der Leistungsbeschreibung festgelegte Anforderungen von Ihnen nicht erfüllt werden; und/oder
 - alle anderen Umstände, die als Ereignisse höherer Gewalt (wie unter Ziffer 19. der allg. Geschäftsbedingungen definiert) behandelt werden.
- **Kontaktaufnahme von Verisure mit den Notfalldiensten.** Die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit den Notfalldiensten hängt immer von den individuellen Umständen ab. Verisure wird jedoch im Allgemeinen gemäß den folgenden Regeln vorgehen:
 - wir werden die Notfalldienste nicht als Reaktion auf einen SOS-Alarm kontaktieren, es sei denn, Sie oder einer Ihrer Notfallkontakte bestätigt uns, dass ein Notfall vorliegt, und Verisure bittet darum;
 - falls eine solche Bestätigung ausbleibt, benachrichtigen wir die Notfalldienste nicht und sind nicht verpflichtet, diese zu benachrichtigen.

Sollten wir die Notfalldienste kontaktieren:

- erklären Sie sich bereit, die Kosten (falls zutreffend) dieser Dienste direkt zu übernehmen und, falls erforderlich, Verisure für alle Kosten zu entschädigen, die durch die Benachrichtigung dieser Dienste entstehen; und
- können wir nicht garantieren, dass die Rettungsdienste reagieren werden, ebenso wenig wie ihre Reaktionszeit.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit und sofern in diesen besonderen Bedingungen für die Nutzung der SOS-Funktionen keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verisure.

Anhang 7

LockGuard- zusätzliche Bedingungen

1. Definition des LockGuard Dienstes

Ein zusätzlicher Dienst, bei dem der Kunde und/oder ein LockGuard-Dienstnutzer über die Verisure-App (My Pages) ein von Verisure bereitgestelltes Smart Lock (LockGuard) kontrollieren kann, um die Tür zu öffnen oder die Tür aus der Ferne zu lassen.

Darüber hinaus - aber nur im Falle eines verifizierten Alarms - kann die Verisure Notruf- und Serviceleitstelle LockGuard nutzen, um die Tür zu öffnen für

1) die Notrufdienste (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) nachdem diese der Verisure-Notruf- und Serviceleitstelle eine Identifikationsnummer oder ein Passwort mitgeteilt haben; oder

2) eine registrierte Kontaktperson, nachdem diese ihr Passwort eingegeben hat.

Eine vollständige Beschreibung des Dienstes ist auf [verisure.com](https://www.verisure.com) unter My Pages veröffentlicht.

2. Haftung

Wenn der Kunde LockGuard als Zusatzdienstleistung gewählt hat, haftet Verisure niemals für Schäden oder Verluste, die durch oder infolge der Zugangsgewährung durch die Verisure Notruf- und Serviceleitstelle für die Notdienste oder einer registrierten Kontaktperson entstehen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigt der Kunde, und im Namen der Nutzer des LockGuard-Dienstes, die Notruf- und Serviceleitstelle die Tür für Notdienste und registrierte Kontaktpersonen zu öffnen, und zwar ausschließlich im Falle eines verifizierten Alarms. Verisure ist in keinem Fall für das Schließen der Tür verantwortlich, nachdem der Zugang wie oben beschrieben gewährt wurde. Das Schließen der Tür ist immer im Verantwortungsbereich des Kunden.

Der Kunde ist allein - und in keinem Fall Verisure - für die Nutzung von LockGuard (über die Verisure-App) im wahrsten Sinne des Wortes verantwortlich, und stellt Verisure von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden im Zusammenhang mit dem LockGuard-Service frei. Der Kunde ist für das Öffnen bzw. korrekte Entriegeln und Verriegeln und Schließen der Türen verantwortlich, so dass z.B. kein Zugang für unbefugte Personen etc. ermöglicht wird.

3. LockGuard Dienst bei Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Vertrages muss der Kunde die LockGuard-Komponenten (d. h. auch den Zylinder) zurückgeben, und der Kunde ist allein für den Ersatz des Türschlosses, Zylinders usw. und alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Nach Beendigung des Vertrages hat die LockGuard-Komponente keine Funktionalität mehr, da der Kunde keinen Zugriff auf die Verisure-App hat, mit der LockGuard ausschließlich bedient werden kann. Die Tür kann dann nur noch mit einem physischen Schlüssel vom Kunden geöffnet und geschlossen werden.

Verisure stellt klar, dass die LockGuard-Komponenten nicht mit einer App von Drittanbietern kompatibel sind.

Anhang 10

Der „Works With Verisure“-Service - zusätzliche Bedingungen

Der „Works with Verisure“-Service verbindet die Verisure-App mit einem System eines Drittanbieters, so dass gewisse Befehle und Routinen für das Alarmsystem das System des Drittanbieters auslösen und manuelle Befehle von der Verisure App an das System eines Drittanbieters gesendet werden können.

Smart-Geräte von Drittanbietern sind nicht Teil des Verisure Alarmsystems, des Alarmdienstes oder der Alarmanlage, auch wenn sie durch den Works with-Service mit der Verisure-App verbunden sind.

Verisure bietet keinen technischen Support für den Betrieb oder die Verbindung eines solchen Drittanbieter-Gerätes.

Für die Funktionalität des Works with Verisure Service müssen folgende Voraussetzungen mindestens vorliegen:

- a) die Anweisungen und Anleitungen, die von dem jeweiligen Smart-Geräte-Dritthersteller herausgegeben werden, müssen befolgt werden;
- b) der betreffende Smart-Geräte-Dritthersteller (i) ermöglicht die Verbindung zum System des Kunden und seinen Smart Geräten und (ii) führt die Befehle und Routinen des Kunden aus;
- c) ein funktionierendes WLAN-Signal ist vorhanden, mit dem der Smart-Geräte- Hub eines Drittanbieters und seine Geräte verbunden sind;
- d) Anweisungen und Routinen, die der Kunde in Apps von Drittanbietern zur Steuerung der Smart Geräts von Drittanbietern einstellen, stehen nicht in Konflikt mit Anweisungen und Routinen, die der Kunde über die Verisure App einstellt.

Verisure ist nicht dafür verantwortlich, wenn ein Smart Gerät eines Drittanbieters nicht ordnungsgemäß funktioniert.

